



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-L318.024/0001-II 2/2006

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon	Telefax
(01) 52152-0*	(01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Dr. Irene Gartner
*Durchwahl: 2218

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit
in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union (EU-JZG) geändert wird;
Versendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

24. März 2006

an die e-Mail-Adresse: kzl.I@bmj.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundesministerium für Justiz davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu – im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

- und davon in der Stellungnahme an das BMJ Mitteilung zu machen.

Es wird angemerkt, dass die Aussendung zur Begutachtung nur mehr auf elektronischem Weg erfolgt.

Um Verständnis für die im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der Legislaturperiode verkürzte Begutachtungsfrist und dafür, dass eine Fristverlängerung auf Grund dessen nicht in Betracht kommt, darf ersucht werden.

23. Februar 2006
Für die Bundesministerin:
Dr. Fritz Zeder

1 AusfertigungBeilagen

Elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geändert wird

Das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. I Nr. 36/2004, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2004, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a. Das Inhaltsverzeichnis des Dritten Abschnitts des III. Hauptstücks hat zu lauten:

**„Dritter Abschnitt
Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen
Erster Unterabschnitt
Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten**

- § 52. Voraussetzungen
- § 52a. Unzulässigkeit der Vollstreckung
- § 52b. Zuständigkeit
- § 52c. Verfahren
- § 52d. Entscheidung
- § 52e. Aufschub der Vollstreckung
- § 52f. Vermögensrechtliche Anordnungen mehrerer Mitgliedstaaten
- § 52g. Erlös aus der Vollstreckung
- § 52h. Einstellung der Vollstreckung
- § 52i. Verständigung des Entscheidungsstaates
- § 52j. Kosten

**Zweiter Unterabschnitt
Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat**

- § 52k. Befassung eines anderen Mitgliedstaates
- § 52l. Übermittlung einer vermögensrechtlichen Anordnung an mehrere Vollstreckungsstaaten
- § 52m. Vollstreckung im Inland
- § 52n. Verständigung des Vollstreckungsstaates“

b. Das Inhaltsverzeichnis des Vierten Abschnitts des III. Hauptstücks hat zu lauten:

**„Vierter Abschnitt
Vollstreckung von Geldsanktionen
Erster Unterabschnitt
Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten**

- § 53 Voraussetzungen
- § 53a. Unzulässigkeit der Vollstreckung
- § 53b. Zuständigkeit
- § 53c. Verfahren
- § 53d. Aufschub der Vollstreckung
- § 53e. Entscheidung

- § 53f. Erlös aus der Vollstreckung
- § 53g. Ersatzfreiheitsstrafe
- § 53h. Einstellung der Vollstreckung
- § 53i. Verständigung des Entscheidungsstaates
- § 53j. Kosten

Zweiter Unterabschnitt

Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

- § 53k. Befassung eines anderen Mitgliedstaates
- § 53l. Änderung der zu vollstreckenden Entscheidung
- § 53m. Vollstreckung im Inland“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *Im ersten Satz entfällt das Wort „strafrechtliche“, und es werden am Ende des ersten Satzes die Worte „in Strafverfahren gegen natürliche Personen und Verbände (§ 1 Abs 2 und 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005)“ angefügt.*
- b) *Der Z 1 werden die Worte „sowie Vollstreckung von vermögensrechtlichen Anordnungen und von Geldsanktionen“ angefügt.*

3. § 2 Z 6 hat zu lauten:

- „6. „Entscheidungsstaat“ der Staat,
- a) dessen Justizbehörde eine Sicherstellungsentscheidung erlassen, für vollstreckbar erklärt oder auf andere Weise bestätigt hat,
- b) dessen Gericht eine Entscheidung erlassen hat, mit der eine Geldsanktion ausgesprochen worden ist, oder
- c) dessen Gericht eine vermögensrechtliche Anordnung erlassen hat;“

4. In § 2 Z 7 entfällt in der lit. a das Wort „oder“, in der lit. b wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt, und es werden folgende lit. c und d angefügt:

- ,c) in dessen Hoheitsgebiet die Person, über die die Geldsanktion verhängt worden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, im Fall eines Verbandes (§ 1 Abs. 2 und 3 VbVG) in dessen Hoheitsgebiet dieser seinen eingetragenen Sitz hat, über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, oder
- ,d) in dessen Hoheitsgebiet sich die von der vermögensrechtlichen Anordnung erfassten Geldbeträge oder Gegenstände befinden, oder die Person, gegen die die vermögensrechtliche Anordnung ergangen ist, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, im Fall eines Verbandes (§ 1 Abs. 2 und 3 VbVG) in dessen Hoheitsgebiet sich die von der vermögensrechtlichen Anordnung erfassten Geldbeträge oder Gegenstände befinden, der Verband seinen eingetragenen Sitz hat, über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht;“

5. In den §§ 4 Abs. 3 und 4 sowie 19 Abs. 3 wird die Wendung „Anhang I“ durch die Wendung „Anhang I, Teil A,“ ersetzt.

6. Der Dritte Abschnitt des III. Hauptstücks hat samt Titel wie folgt zu lauten:

,Dritter Abschnitt

Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen

Erster Unterabschnitt

Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten

Voraussetzungen

§ 52. (1) Eine von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates rechtskräftig ausgesprochene vermögensrechtliche Anordnung wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vollstreckt.

(2) Eine vermögensrechtliche Anordnung ist eine nach Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens getroffene Entscheidung, die auf den Entzug von Geldbeträgen oder Gegenständen (Verfall, Einziehung; §§ 20b und 26 StGB) oder eines an deren Stelle tregenden Geldbetrages (Abschöpfung der Bereicherung; § 20 StGB) gerichtet ist. Keine vermögensrechtlichen Anordnungen sind Geldstrafen oder Geldbußen, Opferentschädigungen und Verfahrenskosten.

Unzulässigkeit der Vollstreckung

§ 52a. (1) Die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung eines anderen Mitgliedstaates durch ein österreichisches Gericht ist unzulässig,

1. wenn die Gegenstände, die von der vermögensrechtlichen Anordnung erfasst sind, zum österreichischen Kulturerbe gehören;
2. wenn die der vermögensrechtlichen Anordnung zu Grunde liegende Tat oder, sofern es sich bei dieser um Geldwäsche nach § 165 StGB handelt, deren Vortat
 - a. im Inland oder an Bord eines österreichischen Schiffs oder Luftfahrzeugs begangen worden ist; oder
 - b. außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaates begangen wurde, wenn nach österreichischem Recht außerhalb des Bundesgebietes begangene Taten dieser Art nicht dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen;
3. wenn gegen den Betroffenen wegen der der vermögensrechtlichen Anordnung zugrunde liegenden Tat eine endgültige vermögensrechtliche Anordnung im Inland oder eine endgültige, bereits vollstreckte vermögensrechtliche Anordnung in einem anderen Staat ergangen ist;
4. wenn die der vermögensrechtlichen Anordnung zu Grunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar ist, es sei denn, die Tat ist einer der in Anhang I, Teil A, angeführten Kategorien von Straftaten zuzuordnen; die vom Entscheidungsstaat getroffene Zuordnung ist vorbehaltlich des § 52c Abs. 2 Z 3 bindend;
5. wenn die Vollstreckbarkeit der vermögensrechtlichen Anordnung, der eine Tat zu Grunde liegt, die dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegt, nach österreichischem Recht verjährt ist;
6. wenn dem Betroffenen im Inland oder im Entscheidungsstaat Amnestie oder Begnadigung gewährt worden ist;
7. soweit die Vollstreckung gegen Bestimmungen über Immunität verstößen würde;
8. soweit der Vollstreckung Rechte gutgläubiger Dritter entgegenstehen;
9. wenn die Verhandlung, die zur vermögensrechtlichen Anordnung geführt hat, in Abwesenheit des Betroffenen stattgefunden hat und dieser nicht durch einen Verteidiger vertreten wurde, es sei denn, dass er persönlich oder durch einen nach dem Recht des Entscheidungsstaates befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates vom Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist oder erklärt hat, die vermögensrechtliche Anordnung nicht anzufechten;
10. soweit die vermögensrechtliche Anordnung eine erweiterte Einziehung umfasst, die nicht nach den §§ 20 Abs. 2 oder 3 oder 20b StGB ausgesprochen werden könnte;
11. wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung unter Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union zustande gekommen ist, insbesondere die vermögensrechtliche Anordnung zum Zwecke der Bestrafung des Betroffenen aus Gründen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung getroffen wurde und der Betroffene keine Möglichkeit hatte, diesen Umstand vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geltend zu machen.

(2) In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten darf die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das österreichische Recht keine gleichartigen Abgaben oder Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Entscheidungsstaates.

Zuständigkeit

§ 52b. (1) Zur Entscheidung über die Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung ist der Gerichtshof erster Instanz sachlich zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem sich der von der vermögensrechtlichen Anordnung erfasste Geldbetrag oder Gegenstand befindet oder an dem der Betroffene über Vermögen verfügt, in das die Entscheidung vollstreckt werden kann. Können diese Orte nicht festgestellt werden, so ist der Ort maßgebend, an dem der Betroffene seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; handelt es sich um einen Verband (§ 1 Abs. 2 und 3 VbVG), auch der Ort, an dem dieser seinen Sitz, seinen Betrieb oder seine Niederlassung hat. Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

(3) Ist das Gericht, das mit der Vollstreckung befasst worden ist, nicht zuständig, so tritt es die Sache an das zuständige Gericht ab.

Verfahren

§ 52c. (1) Die Vollstreckung setzt voraus, dass dem inländischen Gericht

1. die zu vollstreckende Entscheidung und

2. die von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung (**Anhang V**) und, sofern der Entscheidungsstaat nicht die Erklärung abgegeben hat, als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren (§ 52k Abs. 2), deren Übersetzung in die deutsche Sprache übermittelt wird.

(2) Wenn

1. die Bescheinigung nicht übermittelt worden, in wesentlichen Teilen unvollständig ist oder der vermögensrechtlichen Anordnung offensichtlich widerspricht,
2. Anhaltspunkte bestehen, dass einer der in § 52a Z 2, 3 und 8 bis 11 angeführten Gründe für die Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegt,
3. die rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I, Teil A, offensichtlich fehlerhaft ist oder der Betroffene dagegen begründete Einwände erhoben hat, oder
4. der Betroffene bescheinigt, dass der von der vermögensrechtlichen Anordnung erfasste Geldbetrag oder Gegenstand bereits eingezogen wurde, die auf einen Geldbetrag lautende vermögensrechtliche Anordnung bereits teilweise vollstreckt wurde oder er auf Grund einer solchen Entscheidung bereits einen Geldbetrag gezahlt hat,

ist die Behörde des Entscheidungsstaates um Nachrechnung, Vervollständigung oder ergänzende Information binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist mit dem Hinweis zu ersuchen, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist die Vollstreckung zur Gänze oder zum Teil verweigert werden werde.

(3) Auf den Geschäftsverkehr ist § 14 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(4) Zu den Voraussetzungen der Vollstreckung (§§ 52, 52a), zur Frage einer bereits erfolgten Einziehung des von der vermögensrechtlichen Anordnung erfassten Geldbetrags oder Gegenstands und zur Höhe des zu vollstreckenden Betrages ist der Betroffene zu hören, sofern er im Inland geladen werden kann.

Entscheidung

§ 52d. (1) Über die Vollstreckung ist mit Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss hat die Bezeichnung der Behörde, deren Entscheidung vollstreckt wird, deren Aktenzeichen, eine kurze Darstellung des Sachverhalts einschließlich Ort und Zeit der Tat und der angeordneten Maßnahmen, die Bezeichnung der strafbaren Handlung sowie die angewendeten Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates zu enthalten. Dem Beschluss ist eine Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung anzuschließen.

(2) Wird die Vollstreckung einer auf einen Geldbetrag lautenden vermögensrechtlichen Anordnung übernommen, so ist der im Inland zu vollstreckende Betrag in Höhe des Betrages festzusetzen, der in der zu vollstreckenden Entscheidung ausgesprochen ist. Ist dieser Betrag nicht in Euro angegeben, so hat die Umrechnung nach dem am Tag der Erlassung der zu vollstreckenden Entscheidung geltenden Wechselkurs zu erfolgen. Bereits geleistete Zahlungen und eingebrachte Beträge sind anzurechnen.

(3) Gegen den Beschluss steht der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Einer rechtzeitig erhobenen Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

(4) Nach Rechtskraft des Beschlusses ist nach § 408 StPO vorzugehen.

(5) Wird die Vollstreckung aus einem der Gründe des § 52a Abs. 1 verweigert, so hat die Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss einer Beschlussausfertigung zu berichten.

Aufschub der Vollstreckung

§ 52e. (1) Die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung ist aufzuschieben,

1. solange über eine zulässige Beschwerde (§ 52d Abs. 3) nicht rechtskräftig entschieden wurde;
2. wenn der Entscheidungsstaat auch andere Mitgliedstaaten mit der Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung befasst hat und der insgesamt vollstreckte Betrag den in der vermögensrechtlichen Anordnung festgelegten Betrag übersteigen könnte;
3. solange der Geldbetrag oder Gegenstand Grundlage eines auf eine vermögensrechtliche Anordnung gerichteten Inlandsverfahrens ist.

(2) Die Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung kann aufgeschoben werden,

1. solange der Zweck laufender Ermittlungen durch sie gefährdet wäre;
2. für die Dauer der vom Gericht für erforderlich erachteten, auf seine Kosten anzufertigenden Übersetzung der vermögensrechtlichen Anordnung;
3. bis zum Einlangen der von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates begehrten ergänzenden Informationen.

(3) Ist zu besorgen, dass der Geldbetrag oder Gegenstand nach Wegfall des Grundes für den Aufschub nicht mehr zum Zwecke der Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung zur Verfügung steht, so hat das Gericht während der Dauer des Aufschubs sämtliche zulässigen Maßnahmen, einschließlich der Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO, zu ergreifen.

Vermögensrechtliche Anordnungen mehrerer Mitgliedstaaten

§ 52f. Werden von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten vermögensrechtliche Anordnungen

1. über den selben Gegenstand oder
2. über einen demselben Betroffenen zuzuordnenden Geldbetrag, ohne dass dieser über Mittel im Inland verfügt, die zur Vollstreckung sämtlicher Entscheidungen ausreichen,

übermittelt, so ist unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere ob der Geldbetrag oder Gegenstand bereits nach dem Zweiten Abschnitt des III. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes sichergestellt wurde, der Schwere der den vermögensrechtlichen Anordnungen zu Grunde liegenden strafbaren Handlungen, des Tatortes, des Zeitpunkts der Erlassung der vermögensrechtlichen Anordnungen und der zeitlichen Reihenfolge ihrer Übermittlung, zu entscheiden, welche vermögensrechtliche Anordnung bzw. welche vermögensrechtlichen Anordnungen zu vollstrecken sind.

Erlös aus der Vollstreckung

§ 52g. (1) Durch die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung erlangte Geldbeträge, die 10.000 Euro oder den Gegenwert dieses Betrages nicht erreichen, fallen dem Bund zu. Erreicht oder übersteigt der durch die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung erlangte Geldbetrag 10.000 Euro, so sind 50 % des Betrages an den Entscheidungsstaat zu überweisen.

(2) Gegenstände, die durch die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung erlangt worden sind, sind auf die in § 377 StPO angeordnete Weise zu veräußern. Über den Ertrag ist nach Abs. 1 zu verfügen. Falls eine solche Vorgangsweise nicht in Betracht kommt und der Entscheidungsstaat der Übermittlung der Gegenstände nicht zustimmt, ist nach § 64 Abs. 7 ARHG vorzugehen.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit nicht eine andere Vereinbarung mit dem Entscheidungsstaat getroffen worden ist.

Einstellung der Vollstreckung

§ 52h. Teilt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates mit, dass die vermögensrechtliche Anordnung oder ihre Vollstreckbarkeit aufgehoben worden ist oder dass die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht mehr begehrte werden, so ist die Vollstreckung einzustellen.

Verständigung des Entscheidungsstaates

§ 52i. Das Gericht hat die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

1. es die Sache an das zuständige Gericht abgibt (§ 52b Abs. 3),
2. der zu vollstreckende Betrag niedriger als mit dem in der vermögensrechtlichen Anordnung ausgesprochenen Betrag festgesetzt wird (§ 52d Abs. 2),
3. die Vollstreckung aufgeschoben worden ist, unter Angabe der Gründe und nach Möglichkeit der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs,
4. die Entscheidung vollstreckt worden ist,
5. die Vollstreckung zur Gänze oder zum Teil verweigert wird, unter Angabe der Gründe,
6. die vermögensrechtliche Anordnung nicht vollstreckt werden kann, weil der einzuziehende Geldbetrag oder Gegenstand verschwunden ist, vernichtet worden ist, im Inland nicht einbringlich ist oder an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist, weil der Ort, an dem sich der Geldbetrag oder Gegenstand befindet, nicht hinreichend genau angegeben wurde, oder weil in den Geldbetrag oder Gegenstand bereits eine andere vermögensrechtliche Anordnung vollstreckt worden ist (§ 52f), jeweils unter Angabe der Gründe.

Kosten

§ 52j. Die durch die Vollstreckung einer ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung entstandenen Kosten sind unbeschadet ihrer Einbringung beim Betroffenen vom Bund zu tragen. Sind durch die Vollstreckung erhebliche oder außergewöhnliche Kosten angefallen, so ist der Behörde des Entscheidungsstaates unter Anchluss einer detaillierten Kostenaufstellung eine Teilung der Kosten vorzuschlagen.

Zweiter Unterabschnitt

Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Befassung eines anderen Mitgliedstaates

§ 52k. (1) Besteht Anlass, einen anderen Mitgliedstaat mit der Vollstreckung einer vermögensrechtlichen Anordnung zu befassen, so hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zunächst der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben und den Betroffenen zu hören, sofern dieser im Inland geladen werden kann.

(2) Das Gericht hat der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates

1. die zu vollstreckende Entscheidung sowie

2. eine ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung (**Anhang V**) und, sofern der Vollstreckungsstaat nicht erklärt hat, Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren, deren Übersetzung in eine Amtssprache des Vollstreckungsstaates oder in eine andere von diesem akzeptierte Sprache zu übermitteln. Die Bundesministerin für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, welche Mitgliedstaaten welche Amtssprachen akzeptieren.

(3) Auf den Geschäftsverkehr ist § 14 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Sind die Entscheidung und die Bescheinigung nicht auf dem Postweg übermittelt worden, so sind der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates auf ihr Ersuchen eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung sowie das Original der Bescheinigung auf dem Postweg nachzureichen.

Übermittlung einer vermögensrechtlichen Anordnung an mehrere Vollstreckungsstaaten

§ 52l. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 darf eine vermögensrechtliche Anordnung jeweils nur an einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

(2) Eine auf bestimmte Gegenstände lautende vermögensrechtliche Anordnung kann gleichzeitig an mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass sich in mehreren Vollstreckungsstaaten von der vermögensrechtlichen Anordnung erfasste Gegenstände befinden,
2. die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung Maßnahmen in mehreren Vollstreckungsstaaten erfordert, oder
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein von der vermögensrechtlichen Anordnung erfasster Gegenstand in einem von zwei oder mehreren bekannten Vollstreckungsstaaten befindet.

(3) Eine auf einen Geldbetrag lautende vermögensrechtliche Anordnung kann gleichzeitig an mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt werden, wenn dies zu dessen Einbringung erforderlich ist, insbesondere wenn der Geldbetrag nicht nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts des III. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes sichergestellt wurde oder die Vollstreckung durch nur einen Vollstreckungsstaat voraussichtlich nicht zur Einbringung des gesamten in der vermögensrechtlichen Anordnung ausgesprochenen Betrages ausreicht.

Vollstreckung im Inland

§ 52m. Das inländische Vollstreckungsverfahren kann trotz Übermittlung der vermögensrechtlichen Anordnung an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten fortgesetzt werden, doch darf der aus der Vollstreckung der auf einen Geldbetrag lautenden Einziehungsentscheidung erlangte Gesamtbetrag den in der Entscheidung ausgesprochenen Betrag nicht übersteigen.

Verständigung des Vollstreckungsstaates

§ 52n. Das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

1. die Gefahr einer Vollstreckung über den in der auf einen Geldbetrag lautenden vermögensrechtlichen Anordnung ausgesprochenen Betrag hinaus besteht und sobald diese weggefallen ist,
2. die Entscheidung im Inland oder in einem anderen Vollstreckungsstaat ganz oder teilweise vollstreckt worden ist, gegebenenfalls unter Angabe des Betrages, hinsichtlich dessen noch keine Vollstreckung erfolgt ist,
3. der Betroffene auf Grund der vermögensrechtlichen Anordnung bereits einen Geldbetrag gezahlt hat,
4. die vermögensrechtliche Anordnung oder ihre Vollstreckbarkeit nachträglich aufgehoben oder abgeändert worden ist oder die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht mehr begeht wird.“

7. *Der Vierter Abschnitt des III. Hauptstücks hat samt Titel wie folgt zu lauten:*

„Vierter Abschnitt Vollstreckung von Geldsanktionen Erster Unterabschnitt Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten

Voraussetzungen

§ 53. (1) Eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes eines anderen Mitgliedstaates, mit der eine Geldsanktion (Abs. 2) wegen einer nach dem Recht dieses Staates gerichtlich strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vollstreckt.

(2) Eine Geldsanktion ist

1. eine Geldstrafe oder eine Geldbuße,

2. eine in derselben Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung an das Opfer, wenn dieses im Rahmen des Verfahrens keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen durfte und das Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wurde,
3. die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des zur Entscheidung führenden Verfahrens, oder
4. eine in derselben Entscheidung ausgesprochene Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

Keine Geldsanktionen sind vermögensrechtliche Anordnungen, die nach österreichischem Recht als Abschöpfung der Bereicherung, als Verfall oder als Einziehung auszusprechen wären, sowie Zusprüche zivilrechtlicher Ansprüche.

(3) Einer Entscheidung nach Abs. 1 ist die Entscheidung eines auch in Strafsachen zuständigen Gerichtes gleichzuhalten, das gegen eine Entscheidung angerufen wurde, die eine nicht gerichtliche Behörde wegen einer nach dem Recht des Entscheidungsstaates gerichtlich strafbaren Handlung, Verwaltungsübertretung oder Ordnungswidrigkeit gefällt hat.

Unzulässigkeit der Vollstreckung

§ 53a. Die Vollstreckung der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates, mit der eine Geldsanktion ausgesprochen worden ist, durch ein österreichisches Gericht ist unzulässig,

1. wenn die Geldsanktion den Betrag von 70 Euro oder dessen Gegenwert nicht erreicht,
2. wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat
 - a) im Inland oder an Bord eines österreichischen Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen worden ist; oder
 - b) außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaates begangen worden ist, wenn nach österreichischem Recht außerhalb des Bundesgebietes begangene Taten dieser Art nicht dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegen,
3. wenn gegen den Betroffenen wegen der der Entscheidung zugrunde liegenden Tat eine rechtskräftige Entscheidung im Inland oder eine rechtskräftige, bereits vollstreckte Entscheidung in einem anderen Staat ergangen ist,
4. wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat nach österreichischem Recht weder gerichtlich noch als Verwaltungsübertretung strafbar ist, es sei denn, die Tat ist einer der in Anhang I, Teil A oder B, angeführten Kategorien von Straftaten und Verwaltungsübertretungen zuzuordnen; die vom Entscheidungsstaat getroffene Zuordnung ist vorbehaltlich des § 53c Abs. 3 Z 3 bindend;
5. wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat von einer Person begangen wurde, die nach österreichischem Recht zur Zeit der Tat strafunmündig war,
6. wenn die Vollstreckung einer der Entscheidung zugrunde liegenden Tat, die dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegt, nach österreichischem Recht verjährt ist;
7. wenn dem Betroffenen im Inland oder im Entscheidungsstaat Amnestie oder Begnadigung gewährt worden ist,
8. soweit die Vollstreckung gegen Bestimmungen über Immunität verstößen würde,
9. wenn die Entscheidung in einem schriftlichen Verfahren ergangen ist und der Betroffene nicht persönlich oder über einen nach dem Recht des Entscheidungsstaates befugten Vertreter von bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten und den dafür geltenden Fristen in Kenntnis gesetzt worden ist;
10. wenn die Entscheidung in Abwesenheit des Betroffenen ergangen ist, es sei denn, dass dieser persönlich oder über einen nach dem Recht des Entscheidungsstaates befugten Vertreter vom Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist oder erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten;
11. wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung unter Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union zustande gekommen ist, insbesondere die Geldsanktion zum Zwecke der Bestrafung des Betroffenen aus Gründen seines Geschlechts, seiner Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt worden ist, und der Betroffene keine Möglichkeit hatte, diese Umstände vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften geltend zu machen.

Zuständigkeit

§ 53b. (1) Zur Entscheidung über die Vollstreckung einer Entscheidung, mit der eine Geldsanktion ausgesprochen worden ist, ist der Gerichtshof erster Instanz sachlich zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt der Person, gegen die die Geldsanktion ausgesprochen worden ist; handelt es sich um einen Verband (§ 1 Abs. 2 und 3 VbVG), nach dessen Sitz oder nach dem Ort dessen Betriebes oder dessen Niederlassung. Können diese Orte nicht festgestellt werden, so ist der Ort maßgebend, an dem sich Vermögen befindet, in das die Entscheidung vollstreckt werden soll. Ist nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtes nicht feststellbar, so ist das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig.

(3) Ist das Gericht, das mit der Vollstreckung befasst worden ist, nicht zuständig, so tritt es die Sache an das zuständige Gericht ab.

(4) Ist die Entscheidung, mit der eine Geldsanktion ausgesprochen worden ist, von einer nicht gerichtlichen Behörde erlassen worden, so ist die Sache der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzutreten.

Verfahren

§ 53c. (1) Die Vollstreckung setzt voraus, dass dem inländischen Gericht

1. die zu vollstreckende Entscheidung und
2. die von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung (**Anhang VI**) und, sofern der Entscheidungsstaat nicht die Erklärung abgegeben hat, als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren (§ 53j Abs. 2), deren Übersetzung in die deutsche Sprache übermittelt wird.

(2) Hat die Behörde des Entscheidungsstaates die zugrunde liegende Straftat der in Anhang I, Teil A Z 7, angeführten Kategorie zugeordnet, so haben aus der Bescheinigung die näheren Umstände der Tat, die angewandten innerstaatlichen Rechtsvorschriften und jene Bestimmung des aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Rechtsaktes, die durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzt werden, hervorzugehen.

(3) Wenn

1. die Bescheinigung nicht übermittelt worden, in wesentlichen Teilen unvollständig ist oder offensichtlich der Entscheidung widerspricht,
2. Anhaltspunkte bestehen, dass einer der in § 53a Z 6, 9, 10 und 11 angeführten Gründe für die Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegt,
3. die rechtliche Würdigung als Straftat nach Anhang I, Teil A oder B, offensichtlich fehlerhaft ist oder der Betroffene dagegen begründete Einwände erhoben hat, oder
4. der Betroffene bescheinigt, dass die Geldsanktion zur Gänze oder zum Teil bezahlt oder eingebbracht worden ist,

so ist die Behörde des Entscheidungsstaates um Nachreicherung, Vervollständigung oder ergänzende Information binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist mit dem Hinweis zu ersuchen, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist die Vollstreckung zur Gänze oder zum Teil verweigert werden werde.

(4) Auf den Geschäftsverkehr ist § 14 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu den Voraussetzungen der Vollstreckung (§§ 53, 53a), zur Höhe des zu vollstreckenden Betrages und zur Höhe der Tagessätze der nicht bereits in der zu vollstreckenden Entscheidung festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe (§ 53d Abs. 3) ist der Betroffene zu hören, sofern er im Inland geladen werden kann.

Entscheidung

§ 53d. (1) Über die Vollstreckung ist mit Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss hat die Bezeichnung der Behörde, deren Entscheidung vollstreckt wird, deren Aktenzeichen, eine kurze Darstellung des Sachverhalts einschließlich Ort und Zeit der Tat, die Bezeichnung der strafbaren Handlung sowie die angewendeten Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates zu enthalten. Dem Beschluss ist eine Abschrift der vollstreckten Entscheidung anzuschließen.

(2) Wird die Vollstreckung übernommen, so ist der im Inland zu vollstreckende Betrag in Höhe des Betrages festzusetzen, der in der zu vollstreckenden Entscheidung ausgesprochen ist. Ist der Betrag nicht in Euro angegeben, so hat die Umrechnung nach dem am Tag der Erlassung der zu vollstreckenden Entscheidung geltenden Wechselkurs zu erfolgen. Der zu vollstreckende Betrag ist jedoch auf das nach österreichischem Recht zulässige Höchstmaß herabzusetzen, wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat außerhalb des Hoheitsgebietes des Entscheidungsstaates begangen wurde und dem Geltungsbereich der österreichischen Strafgesetze unterliegt. Bereits geleistete Zahlungen und eingebrochene Beträge sind anzurechnen.

(3) Ist in einer zu vollstreckenden Entscheidung, mit der eine Geldstrafe oder eine Geldbuße ausgesprochen wurde, nicht bereits eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt, ist in der Bescheinigung jedoch angegeben, dass Ersatzfreiheitsstrafen nach dem Recht des Entscheidungsstaates zulässig sind, so ist in dem Beschluss über die Vollstreckung eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße festzusetzen. Ihre Dauer ist mit jener Dauer zu bestimmen, die der Anzahl von Tagessätzen entspricht (§ 19 Abs. 3 StGB), die nach österreichischem Recht für die Tat festzusetzen wäre, oder die sonst nach österreichischem Recht zu bestimmen wäre, darf jedoch eine in der Bescheinigung angegebene Höchstdauer nicht überschreiten.

(4) Gegen den Beschluss steht der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Einer rechtzeitig erhobenen Beschwerde des Betroffenen kommt aufschiebende Wirkung zu.

(5) Nach Rechtskraft des Beschlusses ist nach § 409 StPO vorzugehen.

(6) Wurde die Vollstreckung aus dem Grunde des § 53a Z 11 verweigert, so hat die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz unter Anschluss einer Beschlussausfertigung zu berichten.

Aufschub der Vollstreckung

§ 53e. (1) Die Vollstreckung der Entscheidung, mit der eine Geldsanktion ausgesprochen worden ist, ist aufzuschieben, solange über eine zulässige Beschwerde (§ 53d Abs. 4) nicht rechtskräftig entschieden wurde.

(2) Die Vollstreckung der Entscheidung, mit der eine Geldsanktion ausgesprochen worden ist, kann aufgeschoben werden,

1. für die Dauer der vom Gericht für erforderlich erachteten, auf seine Kosten anzufertigenden Übersetzung der Entscheidung,

2. bis zum Einlangen der von der Behörde des Entscheidungsstaates begehrten ergänzenden Informationen.

(3) Für die Dauer des Aufschubs sind sämtliche zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass der einzubringende Geldbetrag nach Wegfall des Grundes für den Aufschub nicht mehr zum Zwecke der Vollstreckung der Entscheidung zur Verfügung steht.

Erlös aus der Vollstreckung

§ 53f. Der Erlös aus der Vollstreckung fällt dem Bund zu, sofern nicht eine anders lautende Vereinbarung mit dem Entscheidungsstaat getroffen worden ist.

Ersatzfreiheitsstrafe

§ 53g. Kann eine Geldstrafe oder eine Geldbuße nicht eingebbracht werden, so ist der Vollzug der in der zu vollstreckenden Entscheidung oder im Beschluss über die Vollstreckung (§ 53d Abs. 3) festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen.

Einstellung der Vollstreckung

§ 53h. Teilt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates mit, dass die Entscheidung, mit der die Geldsanktion ausgesprochen wurde, oder ihre Vollstreckbarkeit aufgehoben worden ist oder dass die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht mehr begehrte werde, so ist die Vollstreckung einzustellen.

Verständigung des Entscheidungsstaates

§ 53i. Das Gericht hat die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

1. es die Sache an das zuständige Gericht oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abgibt (§ 53b Abs. 3 und 4),
2. der zu vollstreckende Betrag niedriger als mit dem in der Entscheidung ausgesprochenen Betrag festgesetzt wird (§ 53d Abs. 2),
3. eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und ihr Vollzug angeordnet wird (§ 53g),
4. die Entscheidung vollstreckt worden ist,
5. die Vollstreckung zur Gänze oder zum Teil verweigert wird, unter Angabe der Gründe,
6. die Entscheidung mangels Einbringlichkeit im Inland nicht vollstreckt werden kann.

Kosten

§ 53j. Die durch die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, in welcher eine Geldsanktion verhängt wurde, entstandenen Kosten sind unbeschadet ihrer Einbringung beim Betroffenen vom Bund zu tragen.

Zweiter Unterabschnitt

Erwirkung der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Befassung eines anderen Mitgliedstaates

§ 53k. (1) Besteht Anlass, einen anderen Mitgliedstaat mit der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu befassen, mit der eine Geldsanktion (§ 53 Abs. 2) ausgesprochen worden ist, so hat das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, zunächst der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben und den Betroffenen zu hören, sofern er im Inland geladen werden kann.

(2) Das Gericht hat der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates

1. die zu vollstreckende Entscheidung sowie
2. eine ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung (**Anhang VI**) und, sofern der Vollstreckungsstaat nicht erklärt hat, Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren, deren Übersetzung in eine Amtssprache des Vollstreckungsstaates oder in eine andere von diesem akzeptierte Sprache zu übermitteln. Die Bundesministerin für Justiz hat durch Verordnung zu verlautbaren, welche Mitgliedstaaten welche Amtssprachen akzeptieren.

(3) Auf den Geschäftsverkehr ist § 14 Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Sind die Entscheidung und die Bescheinigung nicht auf dem Postweg übermittelt worden, so sind der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates auf ihr Ersuchen eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung sowie das Original der Bescheinigung auf dem Postweg nachzureichen.

(4) Die gleichzeitige Befassung eines weiteren Mitgliedstaates mit der Vollstreckung ist unzulässig.

Widerruf der Befassung

§ 53l. Das Gericht hat die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn

1. der Betroffene auf Grund der Entscheidung, mit der die Geldsanktion ausgesprochen worden ist, bereits einen Geldbetrag gezahlt hat,
2. die Entscheidung, mit der die Geldsanktion ausgesprochen worden ist, oder ihre Vollstreckbarkeit nachträglich aufgehoben, abgeändert oder das Ausmaß der Geldsanktion herabgesetzt worden ist, oder
3. die Vollstreckung aus anderen Gründen nicht mehr begeht wird.

Vollstreckung im Inland

§ 53m. (1) Wurde ein Mitgliedstaat mit der Vollstreckung befasst, so ist eine Vollstreckung im Inland unzulässig.

(2) Das Vollstreckungsverfahren kann jedoch fortgesetzt werden

1. nachdem der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates mitgeteilt worden ist, dass die Vollstreckung nicht mehr begeht werde,
2. wenn im Vollstreckungsstaat eine Begnadigung oder Amnestie dazu geführt hat, dass die Vollstreckung unterbleibt,
3. wenn die Vollstreckung im Vollstreckungsstaat mangels Einbringlichkeit nicht möglich ist, oder
4. wenn der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung verweigert, es sei denn die Verweigerung ist auf den in § 53a Z 3 genannten Grund gestützt worden.“

8. Der Fünfte Abschnitt des III. Hauptstücks erhält folgenden Titel:

Vollstreckung von Freiheitsstrafen und vorbeugenden Maßnahmen

9. Dem § 77 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die §§ 1, 2, 52 bis 52n und 53 bis 53m sowie die Anhänge I, V und VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. März 2007 in Kraft.“

10. Anhang I wird wie folgt geändert:

a. Nach dem Titel wird eingefügt:

„Teil A“

b. Den in der Liste angeführten Deliktskategorien werden unter Entfall der Gedankenstriche die Ziffern „1.“ bis „32.“ vorangestellt.

c. Am Ende von Anhang I wird angefügt:

„Teil B“

1. Gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstörende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts,
2. Warenshmuggel,
3. Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum,
4. Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen,
5. Sachbeschädigung,
6. Diebstahl,
7. Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben.“

11. Nach Anhang IV wird folgender Anhang V angefügt:

„Anhang V“

(Bescheinigung nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2006/XXX/JI des Rates vom XX.XX.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen)“

12. Nach Anhang V wird folgender Anhang VI angefügt:

,,Anhang VI

(Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“

Vorblatt

Ziel und Problemlösung:

Der Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76, 16) ist bis 22.3.2007 umzusetzen. Der Rahmenbeschluss des Rates 2006/XXX/JI vom YY.YY.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungentscheidungen (ABl. L ZZZZ) ist bis2008 umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der erwähnten Rahmenschlüsse. Er schlägt die Einführung zweier neuer Abschnitte in das EU-JZG (Dritter Abschnitt des III. Hauptstücks, §§ 52 bis 52n, und Vierter Abschnitt des III. Hauptstücks, §§ 53 – 53m) vor.

Inhalt:

Es sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten gefällten Entscheidungen, in welchen vermögensrechtliche Anordnungen bzw. Geldsanktionen ausgesprochen wurden, sowie für die Erwirkung der Vollstreckung solcher Entscheidungen österreichischer Gerichte durch andere Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Im Rahmen des EU-JZG soll nur die Vollstreckung jener Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten, in welchen Geldsanktionen ausgesprochen wurden, umgesetzt werden, die vom einem Gericht gefällt worden sind; nur diese sollen daher durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, in welchen Geldsanktionen ausgesprochen wurden, sollen dagegen von den Bezirksverwaltungsbehörden vollstreckt werden; die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen werden im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) zu schaffen sein.

Der Rahmenbeschluss 2006/XXX/JI findet nur auf gerichtliche Entscheidungen Anwendung, in welchen vermögensrechtliche Anordnungen ausgesprochen wurden.

Die nach den Rahmenbeschlüssen zulässigen Ablehnungsgründe sollen zur Gänze in das österreichische Recht übernommen werden.

Die Vollstreckung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben, die in den dem Gesetzesvorhaben als Anhänge V und VI angeschlossenen Formblättern, den sogenannten Bescheinigungen, enthalten sind.

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach österreichischem Recht. Eine Anpassung der ausländischen Geldsanktion auf das nach österreichischem Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Höchstmaß kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Eine Anpassung der ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung ist naturgemäß nicht möglich. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe infolge Uneinbringlichkeit der Geldstrafe kommt nur in Betracht, wenn dies auch nach dem Recht des Entscheidungsstaates zulässig ist.

Der Erlös aus der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in welchen Geldsanktionen ausgesprochen wurden, fällt grundsätzlich dem Bund zu, der auch die Kosten der Vollstreckung zu tragen hat. Durch die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in welchen vermögensrechtliche Anordnungen ausgesprochen wurden, erlangte Vermögenswerte sind, sofern ein Schwellenwert von 10 000 Euro erreicht bzw. überschritten wird, im Verhältnis 50:50 zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat aufzuteilen (sog. asset sharing).

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Erlös aus der Vollstreckung von Geldsanktionen fließt – wie erwähnt – grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zu. Österreich wird sowohl Entscheidungs-, als auch Vollstreckungsstaat sein, wobei von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen werden kann.

Der Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen, in welchen vermögensrechtliche Anordnungen ausgesprochen wurden, ist zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat aufzuteilen, sofern ein Schwellenwert von 10 000 Euro erreicht bzw. überschritten wird. Im Hinblick darauf wird Österreich als Entscheidungsstaat Anspruch auf Überweisung von 50 % der durch die Vollstreckung einer inländischen Entscheidung erlangten Vermögenswerte haben, was derzeit in der Regel nicht der Fall ist.

Im Hinblick darauf ist davon auszugehen, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben im Ergebnis voraussichtlich keine budgetären Auswirkungen haben wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vorlage dient der Umsetzung folgender EU-Rechtsakte:

Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76, 16); und

Rahmenbeschluss des Rates 2006/XXX/JI vom YY.YY.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L ZZZ).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil:

Seit der Tagung des Europäischen Rates in Tampere (15./16.10.1999) erfolgt der Ausbau der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union nach der Maxime der **gegenseitigen Anerkennung** (und Vollstreckung) gerichtlicher Entscheidungen. Zunächst hat der Rat im Jahre 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen beschlossen (ABl. 2001 C12, 10); darin werden 23 Maßnahmen unterschiedlicher Priorität angeführt.

Die ersten Rechtsakte, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen, waren der Rahmenbeschluss des Rates 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002 L 190, 1) und der Rahmenbeschluss des Rates 2003/577/JI vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. 2003 L 196, 45). Beide Rechtsakte sind von Österreich durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBL. I. Nr. 36/2004, umgesetzt worden.

Der dritte vom Rat angenommene Rechtsakt ist der Rahmenbeschluss des Rates 2005/214/JI vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76, 16). Dieser Rahmenbeschluss ist bis 22.3.2007 umzusetzen.

Der letzte bisher vom Rat angenommene Rechtsakt ist der Rahmenbeschluss des Rates 2006/XXX/JI vom YY.YY.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungentscheidungen (ABl. L ZZZZ). Dieser Rahmenbeschluss ist bis 2007 umzusetzen.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2005/214/JI und 2006/XXX/JI. Es wird die Einfügung zweier neuer Abschnitte in das EU-JZG (Dritter Abschnitt des III. Hauptstücks, §§ 52 bis 52n, und Vierter Abschnitt des III. Hauptstücks, §§ 53 bis 53l) vorgeschlagen. Damit sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten gefällten Entscheidungen, in welchen Geldsanktionen bzw. vermögensrechtliche Anordnungen ausgesprochen wurden, sowie für die Erwirkung der Vollstreckung derartiger Entscheidungen österreichischer Gerichte durch andere Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Der Rahmenbeschluss 2005/214 findet auf **Entscheidungen von Gerichten** Anwendung, auf Entscheidungen von Verwaltungsbehörden nur insoweit, als gegen eine solche Entscheidung ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Im Rahmen des EU-JZG umgesetzt werden soll jedoch nur die Vollstreckung jener Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten, die von einem Gericht gefällt worden sind; nur diese sollen daher durch die ordentlichen Gerichte vollstreckt werden. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden anderer Mitgliedstaaten sollen dagegen – soweit sie die genannte Voraussetzung erfüllen – von den Bezirksverwaltungsbehörden vollstreckt werden; die dafür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen werden im Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) zu schaffen sein.

Der Rahmenbeschluss 2006/XXX findet nur auf gerichtliche Entscheidungen Anwendung.

Die nach den erwähnten Rahmenbeschlüssen zulässigen **Ablehnungsgründe** sollen zur Gänze in das österreichische Recht übernommen werden. So soll die beiderseitige Strafbarkeit zu prüfen sein, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, die unter einer der ausdrückliche angeführten Kategorien von Delikten fällt. Weitere vorgeschlagene Gründe für die Unzulässigkeit der Vollstreckung sind beispielsweise das Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung, ein inländischer Tatort, Verjährung und, im Fall der Vollstreckung von Entscheidungen, in welchen Geldsanktionen ausgesprochen wurden, ein zu vollstreckender Betrag von weniger als 70 Euro. Schließlich soll die Möglichkeit bestehen, die Vollstreckung zu verweigern, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung unter Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze gemäß Art. 6 EUV oder unter Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs in einem Abwesenheitsverfahren ergangen ist.

Die Vollstreckung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben, die in den dem Gesetzesvorhaben als Anhänge V und VI angeschlossenen Formblättern, den sogenannten Bescheinigungen, enthalten sind.

Hinsichtlich des Geschäftswegs ist grundsätzlich der unmittelbare Behördenverkehr vorgesehen. Allerdings besteht die Möglichkeit der Einschaltung von Zentralbehörden für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Entscheidungen und zur Unterstützung der zuständigen Behörden. Es wird vorgeschlagen, dass Österreich von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

Das inländische Verfahren zur Vollstreckung einer Entscheidung, mit welcher eine Geldsanktion oder eine vermögensrechtliche Anordnung ausgesprochen wurde, soll grundsätzlich der Regelung in § 67 ARHG folgen. Eine Anpassung der ausländischen Geldsanktion auf das nach österreichischem Recht für eine Straftat derselben Art vorgesehene Höchstmaß kommt allerdings (anders als nach § 65 Abs. 1 ARHG) nur in Ausnahmefällen in Betracht. In der Regel wird der im Inland zu vollstreckende Betrag in der in der ausländischen Entscheidung ausge-

sprochenen Höhe festzusetzen sein. Eine Anpassung der ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung kommt naturgemäß nicht in Betracht.

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach österreichischem Recht. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe infolge Uneinbringlichkeit der Geldstrafe kommt jedoch nur in Betracht, wenn dies auch nach dem Recht des Entscheidungsstaates zulässig ist.

Der Erlös aus der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in welchen Geldsanktionen ausgesprochen wurden, fällt grundsätzlich dem Bund zu, der auch die Kosten der Vollstreckung zu tragen hat. Durch die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in welchen vermögensrechtliche Anordnungen ausgesprochen wurden, erlangte Vermögenswerte sind im Verhältnis 50:50 zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat aufzuteilen, sofern ein Schwellenwert von 10 000 Euro erreicht bzw. überschritten wird.

2. Besonderer Teil:

Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des ersten Satzes von § 1 Abs. 1 soll im Hinblick auf die durch das am 1.1.2006 in Kraft getretene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl I Nr. 151/2005, geschaffene Rechtslage klargestellt werden, dass das EU-JZG auch auf die Zusammenarbeit in Strafverfahren gegen Verbände im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 VbVG Anwendung findet.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 1 Abs. 1 Z 1 ist eine Folge der §§ 52 ff. und 53 ff., die die Vollstreckung von vermögensrechtlichen Anordnungen bzw. von Geldsanktionen regeln.

Zu Ziffern 3 und 4 (§ 2 Z 6 und 7):

Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen der Ziffern 6 und 7 sollen die bestehenden Definitionen der Begriffe „Entscheidungsstaat“ und „Vollstreckungsstaat“ um die in den Rahmenbeschlüssen enthaltenen Umschreibungen ergänzt werden: Entscheidungsstaat soll in Umsetzung von Art. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses 2005/214 jener Staat sein, dessen Gericht eine Geldsanktion verhängt hat, und in Umsetzung von Art. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses 2006/XXX jener Staat, dessen Gericht eine vermögensrechtliche Anordnung erlassen hat; unter dem Vollstreckungsstaat soll entsprechend Art. 1 lit. d des Rahmenbeschlusses 2005/214 und Art. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses 2006/XXX jener Staat zu verstehen sein, der aufgrund bestimmter Anknüpfungspunkte mit der Vollstreckung einer Entscheidung, in welcher eine Geldsanktion oder eine vermögensrechtliche Anordnung ausgesprochen wurde, befasst werden kann.

Zu Ziffer 6 (§§ 52 bis 52n):

Der Entwurf schlägt vor, den Abschnitt über die Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen in zwei Unterabschnitte zu unterteilen: der erste Unterabschnitt regelt die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten durch Österreich (§§ 52 bis 52j), der zweite die Erwirkung der Vollstreckung österreichischer Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat (§§ 52k bis 52n). Diese Teilung entspricht der vielfach im ARHG sowie (bei den Bestimmungen über den Europäischen Haftbefehl) auch im EU-JZG bestehenden Struktur und soll die Anwendung durch die österreichischen Gerichte erleichtern.

Zu § 52 (Voraussetzungen)

§ 52 umschreibt die (positiven) materiellen Voraussetzungen für die Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen anderer Mitgliedstaaten (zu den negativen Voraussetzungen siehe § 52a).

Der Entwurf schlägt vor, dass vermögensrechtliche Anordnungen, die von einem Gericht des Entscheidungsstaates rechtskräftig ausgesprochen wurden, zu vollstrecken sind (Abs. 1, entspricht Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2006/XXX).

Abs. 2 enthält die Definition der vermögensrechtlichen Anordnungen. Es handelt sich dabei um nach Durchführung eines strafgerichtlichen Verfahrens ausgesprochene Entscheidungen, die auf den Entzug von Geldbeträgen oder Gegenständen (Verfall und Einziehung; §§ 20b und 26 StGB) oder eines an deren Stelle tregenden Geldbetrages (Abschöpfung der Bereicherung; § 20 StGB) gerichtet sind. Durch die Verwendung des Begriffs „strafgerichtliches Verfahren“ anstelle von „Strafverfahren“ soll sichergestellt werden, dass auch das selbstständige (objektive) Einziehungsverfahren nach § 445 StPO erfasst ist.

Zu § 52a (Unzulässigkeit der Vollstreckung)

§ 52a führt jene Umstände an, die eine Vollstreckung der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates **unzulässig machen** (negative materielle Voraussetzungen). Es wird vorgeschlagen, die im Rahmenbeschluss 2005/XXX eingeräumten Gründe (Art. 1 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 3 und 8) weitgehend in das österreichische Recht zu übernehmen. Das Vorliegen solcher Gründe ist dabei in der Regel (lediglich) an Hand der Angaben in der Bescheinigung zu prüfen.

Der Unzulässigkeitsgrund nach **Abs. 1 Z 1** (österreichisches Kulturerbe) ist eine Konsequenz aus Art. 16 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses.

Der Unzulässigkeitsgrund nach **Abs. 1 Z 2** (inländischer Tatort) entspricht Art. 8 Abs. 2 lit. f (in Verbindung mit Art. 2 lit. h) des Rahmenbeschlusses.

Der Unzulässigkeitsgrund nach **Abs. 1 Z 3** basiert auf dem Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung (*ne bis in idem*, vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses). Im Rahmenbeschluss wird in allgemeiner Form auf die Unzulässigkeit der Vollstreckung für den Fall abgestellt, dass sie dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde. Der betreffende Verweis wurde zwecks Gewährleistung der Rechtssicherheit entsprechend § 53a Z 3 ausformuliert. Er ist im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auszulegen.

Eine Vollstreckung ist aus dem Grund der mangelnden beiderseitigen Strafbarkeit nach **Z 4** nur dann unzulässig, wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende Handlung von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates in der Bescheinigung (§ 52c und Anhang V) nicht einer der in Anhang I Teil A angeführten Kategorien von Straftaten zugeordnet wurde (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses). Die Zuordnung der Tat zu einer der Kategorien ist nur über Einwand des Betroffenen, bei offenkundiger Unrichtigkeit auch von Amts wegen zu prüfen (siehe § 52c Abs. 2 Z 3).

Die betreffende Liste von Straftaten-Kategorien entspricht jener, die auch schon im Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2003, enthalten ist und in Anhang I zum EU-JZG übernommen wurde (nach dem Entwurf nunmehr Anhang I Teil A).

Der in **Z 5** vorgeschlagene Unzulässigkeitsgrund der Vollstreckungsverjährung gründet sich auf Art. 8 Abs. 2 lit. h des Rahmenbeschlusses.

Der Unzulässigkeitsgrund nach **Z 6** beruht auf dem Umstand, dass die Bestimmungen des österreichischen Gnadenrechts auf die zu vollstreckende Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates anwendbar sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses).

Die in **Abs. 1 Z 7 und 8** vorgeschlagenen Unzulässigkeitsgründe der Immunität und der Rechte gutgläubiger Dritter gründen sich auf Art. 8 Abs. 2 lit. c und d des Rahmenbeschlusses.

Im Falle eines Abwesenheitsurteils (**Z 9**) ist die Vollstreckung nur dann unzulässig, wenn der Betroffene nicht zur Verhandlung, die zur Einziehungsentscheidung geführt hat, erschienen ist und in dieser auch nicht durch einen Verteidiger vertreten war, es sei denn, dass er von der Verhandlung Kenntnis hatte oder dass er angegeben hat, die vermögensrechtliche Anordnung nicht anzufechten (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. e des Rahmenbeschlusses). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist an Hand der in der Bescheinigung enthaltenen Angaben zu prüfen. Ein ähnlicher Ablehnungsgrund ist in § 53a Z 10 enthalten. Die Abweichungen beruhen auf den relevanten Bestimmungen der zu Grunde liegenden Rahmenbeschlüsse.

In **§ 52a Abs. 1 Z 10** des Gesetzesvorhabens wird vorgesehen, dass die Vollstreckung unzulässig ist, soweit die vermögensrechtliche Anordnung auf einer über die Bestimmungen der §§ 20 und 20b StGB hinausgehenden erweiterten Einziehung beruht. Diese Bestimmung ist deshalb erforderlich, weil der Vollstreckung auch erweiterte Einziehungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses des Rates 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, ABl. L 68 vom 15.3.2005, und darüber hinausgehende erweiterte Einziehungen (vgl. Art. 2 lit. d iii) und iv) des Rahmenbeschlusses 2006/XXX/JI unterliegen. Art. 3 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Geldbeträge oder Gegenstände einer Person ganz oder teilweise eingezogen werden können, wenn:

- diese für eine Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurde, die von den unter Abs. 1 lit. a leg. cit. genannten Rahmenbeschlüssen erfasst ist; oder
- die verübte Straftat unter den Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung fällt,
- sofern es sich um eine Straftat handelt, mit der ein finanzieller Gewinn erzielt werden kann und die im Falle anderer Straftaten mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 5 bis 10 Jahren bzw. im Fall von Geldwäsche mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 4 Jahren bedroht ist.

In Abs. 2 werden allerdings drei alternativ formulierte Bedingungen normiert, die die Verpflichtungen aus Abs. 1 einschränken. Die Einziehung ist danach zu ermöglichen,

- a) wenn die Geldbeträge oder Gegenstände aus Straftaten der verurteilten Person stammen, die in einem vor der Verurteilung für die Straftat nach Abs. 1 liegenden (angemessenen) Zeitraum begangen wurden, oder alternativ
- b) wenn die Geldbeträge oder Gegenstände aus ähnlichen Straftaten der verurteilten Person stammen, die in einem vor der Verurteilung für die Straftat nach Abs. 1 liegenden (angemessenen) Zeitraum begangen wurden, oder alternativ
- c) wenn der Wert der Geldbeträge oder Gegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht und das Gericht auf Grund konkreter Tatsachen zur vollen Überzeugung gelangt ist, dass diese Vermögensgegenstände aus Straftaten dieser verurteilten Person stammen.

Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI lässt den Mitgliedstaaten somit einen gewissen Handlungsspielraum. Zum einen wird lediglich die teilweise Einziehung von Geldbeträgen oder Gegenständen gefordert, zum anderen

werden die Verpflichtungen durch die in Abs. 2 aufgestellten Bedingungen massiv eingeschränkt. Im österreichischen Strafrecht wird den genannten Verpflichtungen durch die §§ 20 und 20 b StGB Rechnung getragen.

Nach Abs. 8 Abs. 2 lit. g des Rahmenbeschlusses 2006/XXX/JI kann die Vollstreckung abgelehnt werden, wenn die vermögensrechtliche Anordnung auf einer über den Rahmenbeschluss 2005/212/JI hinausgehenden erweiterten Einziehung beruht. Für den Fall einer erweiterten Einziehung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 des letzterwähnten Rahmenbeschlusses, die außerhalb des Rahmens der vom Vollstreckungsstaat gewählten Alternative für die Umsetzung liegt, ist die vermögensrechtliche Anordnung nach Art. 8 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/XXX/JI zumindest in dem Maße zu vollstrecken, wie es für einen gleichgelagerten innerstaatlichen Fall vorgesehen ist.

Wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung unter Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 6 EUV zustande gekommen ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses), ist die Vollstreckung nach **Abs. 1 Z 11** nur dann abzulehnen, wenn der Betroffene keine Möglichkeit hatte, die betreffenden Einwände vor einem der beiden europäischen Gerichtshöfe vorzubringen. Zur Verifizierung dieses Umstandes wird die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates nach § 52c Abs. 2 Z 2 um ergänzende Informationen zu ersuchen sein. Der Unzulässigkeitsgrund wird weitgehend nach dem Vorbild des § 19 Abs. 4 EU-JZG vorgeschlagen; im Unterschied zu diesem soll jedoch die Möglichkeit der Geltendmachung im innerstaatlichen Verfahren nicht genügen, weil es sich hier – anders als bei einem Haftbefehl – um eine Endentscheidung handelt, die ohnehin bereits rechtskräftig sein muss. Die Voraussetzung der „objektiven Anhaltspunkte“ bedeutet, dass eine bloße Behauptung des Betroffenen, die nicht durch entsprechende Beweismittel belegt wird, in der Regel unzureichend sein wird. Ein entsprechender Ablehnungsgrund ist in § 53a Z 11 enthalten.

In **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Vollstreckung der ausländischen vermögensrechtlichen Anordnung nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass das österreichische Recht keine gleichartigen Abgaben oder Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Entscheidungsstaates (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses).

Zu § 52b (Zuständigkeit):

Für die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochenen vermögensrechtlichen Anordnung soll entsprechend § 67 Abs. 1 ARHG der Gerichtshof erster Instanz **sachlich zuständig** sein (**Abs. 1**); dieser wird durch den Vorsitzenden zu entscheiden haben (§ 13 Abs. 3 letzter Satz StPO).

Die vorgeschlagene Regelung der **örtlichen Zuständigkeit** (**Abs. 2**) orientiert sich an vergleichbaren Bestimmungen im ARHG (§ 67 Abs. 1), in der StPO (§ 445) und im Mediengesetz (§ 40), für Verbände auch an § 15 VbVG, BGBI I Nr. 151/2005; sie bezieht die in Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2006/ enthaltenen Kriterien ein.

Die **Abtretung** bei Unzuständigkeit (**Abs. 3**) setzt Art. 4 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses um. Beim unzuständigen Gericht eingelangte Entscheidungen sollen an das zuständige Gericht abgetreten werden.

Zu § 52c (Verfahren):

§ 52c enthält Regelungen über die einem Vollstreckungsersuchen anzuschließenden Unterlagen, den vorgesehnen Geschäftsweg, das Erfordernis des Anschlusses von Übersetzungen und das rechtliche Gehör (formelle Voraussetzungen).

Wesentlich ist, dass die Vollstreckung im Wesentlichen auf der Grundlage der Angaben erfolgt, die in dem als Anhang V zu diesem Entwurf angeschlossenen Formblatt, der sogenannten **Bescheinigung**, enthalten sind (**Abs. 1 Z 2**). Diesem muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen sein, sofern keine Gegenseitigkeit besteht, d.h. sofern der Entscheidungsstaat nicht die Erklärung abgegeben hat, als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren (vgl. § 52k Abs. 2).

Neben der Bescheinigung muss eine Ausfertigung oder Abschrift der zu vollstreckenden **Entscheidung** übermittelt werden (**Abs. 1 Z 1**); die Originalsprache ist immer ausreichend, eine Übersetzung kann vom Entscheidungsstaat in keinem Fall begehrt werden. Wenn das Gericht eine Übersetzung für erforderlich erachtet, hat es diese auf eigene Kosten zu veranlassen.

Abs. 2 führt in Umsetzung von **Art. 8 Abs. 4** des Rahmenbeschlusses jene Fälle an, in welchen **Konsultationen** mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates zwecks Erlangung ergänzender Informationen durchzuführen sind. Dafür ist dieser eine angemessene Frist mit dem Beifügen zu setzen, dass bei fruchtlosem Fristablauf die Vollstreckung ganz oder teilweise abgelehnt werden werde. Hervorgehoben sei, dass die Unvollständigkeit der Bescheinigung (Z 1) nur dann zur Durchführung von Konsultationen berechtigt, wenn sie wesentliche Teile derselben betrifft. Ähnliche Regelungen sind in § 53c Abs. 3 enthalten. Die Abweichungen ergeben sich aus den relevanten Bestimmungen der zu Grunde liegenden Rahmenbeschlüsse.

Z 2 statuiert die Verpflichtung zur Durchführung von Konsultationen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass einer der in § 52a Z 2, 3 und 8 bis 11 angeführten Gründe für die Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegt. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in welchen die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates unter Umständen in der Lage ist, weitere Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Die Konsultationen sollen daher vor der Entscheidung über die Vollstreckung erfolgen. Davon zu unterscheiden ist die nach § 52i Z 5 vorgesehene Verpflichtung

zur Verständigung der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates von der erfolgten Ablehnung der Vollstreckung, die in sämtlichen Fällen zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten haben soll.

Eine Berücksichtigung oder Anrechnung von vom Betroffenen bescheinigten Zahlungen oder eingebrachten Beträgen kommt ebenfalls nur in Betracht, nachdem das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates hergestellt worden ist (**Z 4**).

Die für den Europäischen Haftbefehl bestehenden Regelungen über den **Geschäftsweg** – grundsätzlich unmittelbarer Verkehr, jedoch Möglichkeit der Namhaftmachung einer zentralen Übermittlungsbehörde; Übermittlung auch per Fax oder E-mail; Zuhilfenahme von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes; Vermittlung durch das Bundesministerium für Justiz (§ 14 Abs. 1 bis 5) – können auf die Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen sinngemäß angewendet werden (**Abs. 3**), zumal der Rahmenbeschluss keine abweichenden Bestimmungen enthält und insbesondere die Benennung einer zentralen Übermittlungsbehörde zulässt (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses).

Ohne dass dies im Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehen ist, sieht **Abt. 4** die Gewährung des **rechtlichen Gehörs** an den Betroffenen vor, sofern dieser im Inland geladen werden kann (ähnlich § 64 Abs. 5 ARHG).

Zu § 52d (Entscheidung)

§ 52d regelt die inländische Vollstreckungsentscheidung. Über die Vollstreckung soll nach **Abs. 1** mit Beschluss zu entscheiden sein. Der Beschluss kann auf Übernahme der Vollstreckung, auf teilweise Übernahme oder auf Ablehnung der Vollstreckung lauten.

Wird die Vollstreckung der auf einen Geldbetrag lautenden vermögensrechtlichen Anordnung übernommen, so soll der im Inland zu vollstreckende Betrag in der in dieser ausgesprochenen Höhe festzusetzen sein, wobei bereits geleistete Zahlungen und eingebrachte Beiträge anzurechnen sind.

Wird die Vollstreckung der auf einen Geldbetrag lautenden vermögensrechtlichen Anordnung teilweise abgelehnt, so darf das Gericht den zu vollstreckenden Betrag nicht aus Eigenem anpassen. Vielmehr ist die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates davon in Kenntnis zu setzen und um eine Mitteilung zu ersuchen, welcher Teil der vermögensrechtlichen Anordnung auf die von der Ablehnung erfassten Handlungen entfällt. Nach Erhalt der Information ist der Geldbetrag um den bekannt gegebenen Teil zu vermindern.

Gegen den Beschluss soll der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen ein Rechtmittelrecht zustehen, wobei einer rechtzeitig erhobenen Beschwerde auch der Staatsanwaltschaft aufschiebende Wirkung zukommen soll (**Abs. 3**).

Die Durchführung der Vollstreckung soll sich nach den Vorschriften des § 408 der Strafprozessordnung richten (**Abs. 4**). Festzuhalten ist, dass eine auf einen Geldbetrag lautende vermögensrechtliche Anordnung für den Fall der Uneinbringlichkeit nach den allgemeinen Regeln unter Rückgriff auf jeden verfügbaren Gegenstand des Betroffenen vollstreckt werden soll.

In **Abs. 5** wird vorgeschlagen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz über die erfolgte Ablehnung der Vollstreckung aus einem der Gründe des § 52a Abs. 1 unter Anchluss einer Beschlussausfertigung zu berichten hat. Dies soll das Bundesministerium für Justiz in die Lage versetzen, der in Art. 22 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses festgelegten Pflicht zu entsprechen, dass jeder Mitgliedstaat, der die Anerkennung (und Vollstreckung) einer vermögensrechtlichen Anordnung während eines Kalenderjahres verweigert hat, den Rat und die Kommission zu Beginn des folgenden Kalenderjahres über die betreffenden Fälle zu unterrichten und eine Begründung für diese Vorgangsweise zu erteilen hat.

Zu § 52e (Aufschub der Vollstreckung)

§ 52e führt in Umsetzung von Art. 10 des Rahmenbeschlusses die Gründe an, aus denen die Vollstreckung aufzuschieben ist bzw. aufgeschoben werden kann. Ein obligatorischer Vollstreckungsaufschub soll außer im Fall einer von der Staatsanwaltschaft oder vom Betroffenen gegen den Beschluss nach § 52d Abs. 1 eingelegten Beschwerde (**Abs. 1 Z 1**) insbesondere dann stattfinden, wenn eine auf einen Geldbetrag lautende vermögensrechtliche Anordnung an mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde und nach Auffassung des Gerichts die Gefahr besteht, dass der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtwert den in der vermögensrechtlichen Anordnung festgelegten Betrag übersteigen könnte (**Abs. 1 Z 2**).

Ein fakultativer Aufschub der Vollstreckung soll auch für den Fall der Veranlassung einer Übersetzung der vermögensrechtlichen Anordnung in Betracht kommen (**Abs. 2 Z 2**). Eine solche sollte allerdings nur in Ausnahmefällen verfügt werden, nämlich dann, wenn die in der Bescheinigung enthaltenen Angaben eine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vollstreckung nicht zulassen und die Übermittlung ergänzender Informationen durch die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates diesbezüglich nicht in Betracht kommt. Die Kosten der Anfertigung einer derartigen Übersetzung sind – wie erwähnt – vom zuständigen österreichischen Gericht zu tragen.

Für die Dauer des Aufschubs sind sämtliche zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die von der vermögensrechtlichen Anordnung erfassten Gegenstände oder Vermögenswerte nach Wegfall des Grundes für den Aufschub nicht mehr zum Zwecke der Vollstreckung der Entscheidung zur Verfügung stehen. Darunter fällt auch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO (**Abs. 3**).

Zu § 52f (vermögensrechtliche Anordnungen mehrerer Mitgliedstaaten)

§ 52f behandelt den Fall, dass von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten vermögensrechtliche Anordnungen über denselben Gegenstand oder über einen denselben Betroffenen betreffenden Geldbetrag übermittelt werden und dieser im Inland nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Vollstreckung sämtlicher Entscheidungen zu ermöglichen. Dabei werden entsprechend Art. 11 des Rahmenbeschlusses Kriterien, wie etwa die Schwere der den vermögensrechtlichen Anordnungen zu Grunde liegenden Straftaten, der Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidungen und der Zeitpunkt von deren Übermittlung, aufgestellt, nach denen zu entscheiden ist, welche vermögensrechtliche Anordnung vollstreckt wird.

Zu § 52g (Erlös aus der Vollstreckung)

§ 52g regelt in Umsetzung von Art. 16 des Rahmenbeschlusses die Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände. Sofern es sich dabei um Geldbeträge handelt, sind diese – abweichend von der Regelung des § 64 Abs. 7 ARHG – im Verhältnis 50:50 zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat aufzuteilen, sofern ein Schwellenwert von 10.000,- Euro erreicht bzw. überschritten wird (sog. asset sharing) (**Abs. 1**).

Gegenstände, die durch die Vollstreckung der vermögensrechtlichen Anordnung erlangt werden, sind nach **Abs. 2** grundsätzlich zu verkaufen, wobei über den Ertrag nach Abs. 1 zu verfügen ist. Kommt eine derartige Vorgangsweise nicht in Betracht und stimmt der Entscheidungsstaat der Übermittlung der Gegenstände nicht zu, so fallen diese dem Bund zu (§ 64 Abs. 7 ARHG).

Zu § 52h (Einstellung der Vollstreckung)

Art. 15 des Rahmenbeschlusses nimmt auf Maßnahmen oder Entscheidungen des Entscheidungsstaates Bezug, die zur Folge haben, dass die Vollstreckbarkeit erlischt oder die Vollstreckung dem Vollstreckungsstaat aus anderen Gründen entzogen wird. In solchen Fällen soll die Vollstreckung im Inland nach § 52h einzustellen sein.

Unter einer Entscheidung oder Maßnahme, auf Grund deren die Vollstreckbarkeit der vermögensrechtlichen Anordnung erlischt, ist etwa eine dem Betroffenen im Entscheidungsstaat gewährte Amnestie oder Begnadigung, aber auch die freiwillige Herausgabe der von der vermögensrechtlichen Anordnung erfassten Geldbeträge oder Gegenstände zu verstehen. Eine Amnestie oder Begnadigung kann nach Art. 13 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses auch durch den Vollstreckungsstaat gewährt werden. Naturgemäß ist die Vollstreckung der Entscheidung auch in einem solchen Fall zu beenden. Ein Grund dafür, dass die Vollstreckung dem Vollstreckungsstaat entzogen wird, kann etwa darin liegen, dass die Entscheidung bereits im Entscheidungsstaat oder in einem anderen Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde.

Zu § 52i (Verständigung des Entscheidungsstaates)

Die Art. 8 Abs. 5, 10 Abs. 3 und 4 und 17 des Rahmenbeschlusses sehen vor, dass die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates von bestimmten Maßnahmen und Verfahrensschritten in Kenntnis zu setzen ist. Dies soll in § 52i umgesetzt werden. Eine Verständigungspflicht soll nach **Z 2** darüber hinaus für den Fall vorgesehen werden, dass der zu vollstreckende Betrag nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Entscheidungsstaat niedriger als mit dem in der **vermögensrechtlichen Anordnung** ausgesprochenen Betrag festgesetzt wird (vgl. § 52d Abs. 2).

Die Mitteilung über den Aufschub der Vollstreckung (**Z 3**) und über die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Vollstreckung (**Z 5**) hat dabei jedenfalls eine Angabe der maßgeblichen Gründe zu enthalten; damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates auch in den anderen Fällen über alle maßgeblichen Umstände in Kenntnis gesetzt werden sollte.

Zu § 52j (Kosten)

Durch die in § 52j vorgeschlagene Bestimmung soll in Umsetzung von Art. 20 des Rahmenbeschlusses klar gestellt werden, dass eine Erstattung der Vollstreckungskosten durch den Entscheidungsstaat in der Regel nicht begehrt werden kann. Lediglich im Fall erheblicher oder außergewöhnlicher Kosten kommt eine Aufteilung der durch die Vollstreckung angefallenen Kosten zwischen dem Vollstreckungs- und dem Entscheidungsstaat in Betracht. Zu diesem Zweck ist diesem eine detaillierte Kostenaufstellung zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Erlös aus der Vollstreckung der Entscheidung in der Regel zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat aufzuteilen ist (§ 52g). Überdies besteht nach den allgemeinen Regelungen die Möglichkeit, die Vollstreckungskosten vom Betroffenen einzutreiben.

Zu § 52k (Befassung eines anderen Mitgliedstaates)

§ 52k regelt das Verfahren zur Erwirkung der Vollstreckung einer Entscheidung eines österreichischen Gerichtes, in welcher eine vermögensrechtliche Anordnung ausgesprochen wurde, durch einen anderen Mitgliedstaat.

Nach **Abs. 1** soll vor der „Befassung“ eines anderen Mitgliedstaates (die Verwendung des Wortes „Ersuchen“ soll vermieden werden, um den Unterschied zur klassischen Rechtshilfe deutlich zu machen) der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben sein und dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden. Wurde auf eine im Inland ausgesprochene, auf einen Vermögenswert lautende vermögensrechtliche Anordnung bereits ein Teil freiwillig geleistet oder hereingebracht, so wird nur hinsichtlich des Restbetrages Anlass zur Befassung eines anderen Mitgliedstaates bestehen.

Der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates ist die zu vollstreckende Entscheidung samt einer Bescheinigung (Anhang V) zu übermitteln (**Abs. 2**). Letzterer muss eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaates angeschlossen sein, sofern dieser nicht die Erklärung abgegeben hat, Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren. Nach Abs. 2 hat die Bundesministerin für Justiz eine Liste jener Staaten zu verlautbaren, die gegenüber dem Generalsekretariat des Rates die Erklärung abgegeben haben, die deutsche Amtssprache zu akzeptieren. Es wird in Aussicht genommen, dass Österreich gegenüber dem Ratssekretariat einen Übersetzungsverzicht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erklären wird.

Zum Geschäftsweg genügt auch hier ein Verweis auf § 14 Abs. 1 bis 5 EU-JZG (**Abs. 3**). Erfolgte die Übermittlung allerdings nicht auf dem Postweg, sondern per Telefax oder E-Mail (§ 14 Abs. 3 EU-JZG), so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates zur Verifizierung der Echtheit der übermittelten Unterlagen um Nachreicherung einer Ausfertigung oder beglaubigten Ablichtung der Einziehungsentscheidung sowie des Originals der Bescheinigung auf dem Postweg ersuchen (vgl. Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses).

Zu § 52l (Übermittlung einer vermögensrechtlichen Anordnung an mehrere Vollstreckungsstaaten)

§ 52l führt in Umsetzung von Art. 5 und 14 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses jene Voraussetzungen an, unter denen eine auf bestimmte Gegenstände bzw. auf einen Geldbetrag lautende vermögensrechtliche Anordnung abweichend von der allgemeinen Regel, wonach mit dieser jeweils nur ein Vollstreckungsstaat zu befassen ist (**Abs. 1**), gleichzeitig an mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt werden kann (**Abs. 2 und 3**). Im Hinblick auf die Gefahr einer Übervollstreckung und den erforderlichen Konsultationsaufwand sollte von dieser Möglichkeit zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Zu § 52m (Vollstreckung im Inland)

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Übermittlung der vermögensrechtlichen Anordnung an einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Vollstreckung im Hinblick darauf, dass auch die gleichzeitige Befassung mehrerer Vollstreckungsstaaten zulässig ist (siehe § 52l), nicht zur Folge hat, dass die weitere Vollstreckung im Inland unzulässig ist. Vielmehr kann das inländische Vollstreckungsverfahren in einem derartigen Fall fortgesetzt werden, doch darf der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtbetrag den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Zu § 52n (Verständigung des Vollstreckungsstaates)

§ 52n führt in Umsetzung von Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 15 des Rahmenbeschlusses jene Umstände an, von denen das österreichische Gericht die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates in Kenntnis zu setzen hat. Darunter fällt insbesondere die bestehende Gefahr einer Vollstreckung über den in der auf einen Geldbetrag lautenden Einziehungsentscheidung festgelegten Betrag sowie deren Wegfall (**Z 1**), die erfolgte gänzliche oder teilweise Vollstreckung der Entscheidung im Inland oder in einem anderen Vollstreckungsstaat (**Z 2**) und die nachträgliche Änderung oder Aufhebung der zu vollstreckenden Entscheidung oder ihrer Vollstreckbarkeit (**Z 4**). Letzteres wird etwa bei einer Amnestie oder Begnadigung, bei Entscheidungen nach § 31a StGB und bei einer Aufhebung oder Änderung der Entscheidung aufgrund eines Antrages auf Wiederaufnahme oder einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes geboten sein.

Zu Z 7 (§ 53 – 53m):

Der Entwurf schlägt vor, den Abschnitt über die Vollstreckung von Geldsanktionen in zwei Unterabschnitte zu unterteilen: der erste Unterabschnitt regelt die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Staaten durch Österreich (§§ 53 bis 53j), der zweite die Bewirkung der Vollstreckung österreichischer Entscheidungen in einem anderen Staat (§§ 53k bis 53m). Diese Teilung entspricht der vielfach im ARHG sowie (bei den Bestimmungen über den Europäischen Haftbefehl) auch im EU-JZG bestehenden Struktur und soll die Anwendung durch die österreichischen Gerichte erleichtern.

Zu § 53 (Voraussetzungen)

§ 53 umschreibt die (positiven) materiellen Voraussetzungen für die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten, in welchen Geldsanktionen verhängt werden, durch die **Gerichte** (zu den negativen Voraussetzungen siehe § 53a).

Der Entwurf schlägt vor, dass jene Entscheidungen von den **Gerichten** vollstreckt werden sollen, die entweder von einem Gericht des Entscheidungsstaates wegen einer nach dessen Recht gerichtlich strafbaren Handlung (**Abs. 1**, entspricht Art. 1 lit. a i) des Rahmenbeschlusses 2005/214) oder von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht dieses Staates erlassen wurden, das gegen die Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde wegen einer nach dem Recht dieses Staates gerichtlich strafbaren Handlung, Verwaltungübertretung oder Ordnungswidrigkeit angerufen worden ist (**Abs. 3**, entspricht Art. 1 lit. a iv) des Rahmenbeschlusses).

Die übrigen vom Rahmenbeschluss 2005/214 erfassten Fälle sollen in Österreich durch die **Bezirksverwaltungsbehörden** vollstreckt werden; zu diesem Zweck werden Änderungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) vorgeschlagen werden. Dies betrifft Entscheidungen nicht gerichtlicher Behörden (Verwaltungsbehörden), jedoch nur insoweit, als ein Rechtszug an ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht besteht. Der Rahmenbeschluss unterscheidet nach dem Gegenstand der Entscheidung zwischen gerichtlich strafbaren Handlungen einerseits und Verwaltungübertretungen und Ordnungswidrigkeiten andererseits (vgl. Art. 1 lit. a ii) und iii) des Rahmenbeschlusses).

Die – im österreichischen Recht unbekannte – Möglichkeit, dass (in erster Instanz) nicht gerichtliche Behörden über gerichtlich strafbare Handlungen entscheiden, nimmt auf Besonderheiten des finnischen und schwedischen Rechts Bezug: In diesen Ländern werden wegen gerichtlich strafbarer Handlungen durch die Staatsanwaltschaften oder die Polizeibehörden in einem summarischen Verfahren Geldsanktionen verhängt; gegen eine solche Entscheidung kann ein Gericht angerufen werden, woraufhin ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird.

Abs. 2 führt in Umsetzung von Art. 1 lit. b des Rahmenbeschlusses die unter den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallenden **Geldsanktionen** an. Es handelt sich dabei um

- Geldstrafen oder Geldbußen,
- in derselben Entscheidung ausgesprochene Opferentschädigungen (nur „compensation orders“, siehe sogleich),
- Kosten des zur Entscheidung führenden Verfahrens, und
- in derselben Entscheidung ausgesprochene Verpflichtungen zur Zahlung eines Geldbetrages an eine öffentliche Kasse oder an eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

Unter Geldbußen sind insbesondere die im deutschen Ordnungswidrigkeitenverfahren in erster Instanz von Verwaltungsbehörden verhängten Geldsanktionen zu verstehen, nicht jedoch jene Geldbußen, die von der Staatsanwaltschaft verhängt werden (§ 90c StPO aber auch § 153a dStPO).

Vermögensrechtliche Anordnungen, die nach österreichischem Recht als Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), Einziehung (§ 20b StGB) oder als Verfall (§ 26 StGB) auszusprechen wären, sollen keine Geldsanktionen darstellen. Die gewählte Terminologie entspricht jener des § 64 Abs. 4 ARHG. Wurde in einer Entscheidung sowohl eine Geldsanktion verhängt als auch eine vermögensrechtliche Anordnung getroffen, so kann nur Erstere nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vollstreckt werden.

Ebenso wenig erfasst sind Zusprüche **zivilrechtlicher Ansprüche**. Dies gilt insbesondere für Opferentschädigungen, die in der Regel Entscheidungen zivilrechtlicher Natur darstellen, die nach der Verordnung 2001/44/EG (EuGVVO, „Brüssel I“, ABl. L 12 vom 16.1.2001) zu vollstrecken sind. Darunter fällt auch der Privatbeteiligungszuspruch nach § 366 Abs. 2 StPO. Eine Ausnahme stellen im Wesentlichen nur die nach britischem und irischen Recht vorgesehenen Opferentschädigungen („compensation orders“) dar.

Zu § 53a (Unzulässigkeit der Vollstreckung)

§ 53a führt jene Umstände an, die eine Vollstreckung der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates **unzulässig** machen (negative materielle Voraussetzungen). Es wird vorgeschlagen, die im Rahmenbeschluss 2005/214 eingeräumten Gründe (Art. 5, 7, 11, 20) weitgehend in das österreichische Recht zu übernehmen. Das Vorliegen dieser Gründe ist grundsätzlich (lediglich) an Hand der Angaben in der Bescheinigung zu prüfen.

In **Z 1** wird ein Schwellenwert von 70 € festgelegt, unter welchem eine Vollstreckung nicht stattzufinden hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. h des Rahmenbeschlusses). Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Vollstreckung in einem derartigen Fall unverhältnismäßig wäre, weil die Vollstreckungskosten den einzutreibenden Betrag voraussichtlich übersteigen würden.

Der Unzulässigkeitsgrund nach **Z 2** entspricht Art. 7 Abs. 2 lit. d des Rahmenbeschlusses.

Der Unzulässigkeitsgrund nach **Z 3** basiert auf dem Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung (*ne bis in idem*, vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. a des Rahmenbeschlusses). Festzuhalten ist, dass die Sperrwirkung im Fall einer Inlandsentscheidung bereits mit deren Rechtskraft eintritt. Dagegen ist es für Entscheidungen anderer Staaten – dabei kann es sich um Mitgliedstaaten der EU oder um Drittstaaten handeln – neben der Rechtskraft der Entscheidung erforderlich, dass diese bereits vollstreckt worden ist. Wurde die Entscheidung nur teilweise vollstreckt, so wird für den noch offenen Teil eine Vollstreckung zulässig sein.

Eine Vollstreckung ist aus dem Grund der mangelnden beiderseitigen (gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen) Strafbarkeit nach **Z 4** nur dann unzulässig, wenn die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates in der Bescheinigung (§ 53c und Anhang V) nicht einer der in Anhängen I Teile A oder B angeführten Kategorien von Straftaten zugeordnet wurde (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. b des Rahmenbeschlusses). Die Zuordnung der Tat zu einer der Kategorien ist nur über Einwand des Betroffenen, bei offenkundiger Unrichtigkeit auch von Amts wegen zu prüfen (siehe § 53c Abs. 3 Z 3).

Der Rahmenbeschluss führt in der Liste zunächst jene 32 Kategorien von Straftaten an, die auch schon im Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2003, enthalten sind und in Anhang I zum EU-JZG übernommen wurden (nach dem Entwurf nunmehr Anhang I Teil A). Diesen 32 Kategorien fügt der Rahmenbeschluss jedoch für die Zwecke der Vollstreckung von Geldsanktionen sieben weitere hinzu, insbesondere Verkehrsordnungswidrigkeiten; diese sollen als Teil B zu Anhang I hinzugefügt werden (unten Z 8).

Die in Anhang I Teil B enthaltene **Deliktskategorie Nr. 7** (Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben) ist nicht schon dann als erfüllt anzusehen, wenn es sich um einen Straftatbestand handelt, der der Umsetzung eines EU-Rechtsaktes dient; es muss darüber hinaus die kon-

krete Tat von der Umsetzungsverpflichtung erfasst sein. Soweit Tatbestände weiter reichen als diese, wird die Deliktskategorie Nr. 7 nicht vorliegen.

Damit die Prüfung dieser Voraussetzungen möglich wird, sind vom Entscheidungsstaat nach dem vorgeschlagenen § 53c Abs. 2 entsprechende Angaben zu fordern: Die Bescheinigung muss Angaben über den Sachverhalt, die von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats angewandten Rechtsvorschriften und die Bestimmung des auf Grund des EGV oder des EUV erlassenen Instruments enthält, die die Rechtsgrundlage für die Entscheidung darstellt. Diese Bestimmung gründet sich auf eine Erklärung, die Österreich anlässlich der Annahme des Rahmenbeschlusses im Rat abgegeben hat.

Die in **Z 5 und 6** vorgeschlagenen Unzulässigkeitsgründe der Strafunmündigkeit nach österreichischem Recht und der Verjährung gründen sich auf Art. 7 Abs. 2 lit. c und f des Rahmenbeschlusses.

Der Unzulässigkeitsgrund nach **Z 7** beruht auf dem Umstand, dass die Bestimmungen des österreichischen Gnadenrechts auf die von einem anderen Mitgliedstaat zu vollstreckende Entscheidung anwendbar sind (vgl. Art. 11 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses).

Die in **Z 8 und 9** vorgeschlagenen Unzulässigkeitsgründe der Immunität und des mangelnden rechtlichen Gehörs bei schriftlichem Verfahren gründen sich auf Art. 7 Abs. 2 lit. e und g i) des Rahmenbeschlusses.

Im Falle eines Abwesenheitsurteils (**Z 10**) ist die Vollstreckung nur unzulässig, wenn der Betroffene von der Verhandlung keine Kenntnis hatte, sofern er nicht erklärt hat, die Entscheidung ungeachtet dessen nicht anzufechten (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. g ii) des Rahmenbeschlusses). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist an Hand der in der Bescheinigung enthaltenen Angaben zu prüfen. Ein ähnlicher Ablehnungsgrund ist in § 52a Abs. 1 Z 9 enthalten. Die Abweichungen ergeben sich aus den relevanten Bestimmungen der zu Grunde liegenden Rahmenbeschlüsse.

Wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung unter Verletzung von Grundrechten oder wesentlicher Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 6 EUV zustande gekommen ist (vgl. Art. 20 Abs. 3 und Erwägungsgrund 5 des Rahmenbeschlusses), ist die Vollstreckung nach **Z 11** nur dann abzulehnen, wenn der Betroffene keine Möglichkeit hatte, die betreffenden Einwände vor einem der beiden europäischen Gerichtshöfe vorzubringen. Zur Verifizierung dieses Umstands wird die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats nach § 53c Abs. 3 um ergänzende Informationen zu ersuchen sein. Der Unzulässigkeitsgrund wird weitgehend nach dem Vorbild des § 19 Abs. 4 EU-JZG vorgeschlagen; im Unterschied zu diesem soll jedoch die Möglichkeit der Geltendmachung im innerstaatlichen Verfahren hier nicht genügen, weil es sich hier – anders als bei einem Haftbefehl – um eine Endentscheidung handelt, die ohnehin bereits rechtskräftig sein muss. Die Voraussetzung der „objektiven Anhaltspunkte“ bedeutet, dass eine bloße Behauptung des Betroffenen in der Regel unzureichend sein wird.

Zu § 53b (Zuständigkeit)

Für die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ausgesprochenen Geldsanktion soll entsprechend § 67 Abs. 1 ARHG der Gerichtshof erster Instanz **sachlich zuständig** sein (§ 53b **Abs. 1**); dieser wird durch den Vorsitzenden zu entscheiden haben (§ 13 Abs. 3 letzter Satz StPO).

Die vorgeschlagene Regelung der **örtlichen Zuständigkeit (Abs. 2)** orientiert sich an vergleichbaren Bestimmungen im ARHG (§ 55), in der StPO (§ 445) und im Mediengesetz (§ 40), für Verbände auch an § 15 VbVG; sie bezieht auch die in Art. 4 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214 enthaltenen Kriterien ein.

Die **Abtretung** bei Unzuständigkeit (**Abs. 3 und 4**) setzt Art. 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses um. Bei der unzuständigen Justizbehörde eingelangte Entscheidungen von Gerichten sollen an das zuständige Gericht abgetreten werden (Abs. 3). Entscheidungen ausländischer Verwaltungsbehörden, die versehentlich an ein österreichisches Gericht übermittelt worden sind, sollen von Amts wegen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollstreckung weitergeleitet werden (Abs. 4).

Zu § 53c (Verfahren)

§ 53c enthält Regelungen über die einem Vollstreckungsersuchen anzuschließenden Unterlagen, den vorgesehenen Geschäftsweg, das Erfordernis des Anschlusses von Übersetzungen und das rechtliche Gehör (formelle Voraussetzungen).

Wesentlich ist, dass die Vollstreckung grundsätzlich auf der Grundlage der Angaben erfolgt, die in dem als Anhang VI zu diesem Entwurf angeschlossenen Formblatt, der sogenannten **Bescheinigung**, enthalten sind (**Abs. 1 Z 2**). Diesem muss eine Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen sein, sofern keine Gegenseitigkeit besteht, d.h. sofern der Entscheidungsstaat nicht die Erklärung abgegeben hat, als Vollstreckungsstaat Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren (vgl. § 53k Abs. 2).

Neben der Bescheinigung muss eine Ausfertigung oder Abschrift der zu vollstreckenden **Entscheidung** übermittelt werden (Abs. 1 Z 1); die Originalsprache ist immer ausreichend, eine Übersetzung der Entscheidung kann vom Entscheidungsstaat in keinem Fall begehrte werden. Wenn das Gericht eine Übersetzung für erforderlich erachtet, hat es diese auf eigene Kosten zu veranlassen.

Zu **Abs. 2** vgl. oben die Erläuterungen zu § 53a Z 4 (Deliktskategorie Nr. 7).

Abs. 3 führt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2005/214 jene Fälle an, in welchen **Konsultationen** mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates zwecks Erlangung ergänzender Informationen durchzuführen sind. Dafür ist dieser eine angemessene Frist mit dem Beifügen zu setzen, dass bei fruchtlosem Fristablauf die Vollstreckung ganz oder teilweise abgelehnt werden werde. Hervorgehoben sei, dass die Unvollständigkeit der Bescheinigung (Z 1) nur dann zur Durchführung von Konsultationen berechtigt, wenn sie wesentliche Teile derselben betrifft.

Z 2 statuiert die Verpflichtung zur Durchführung von Konsultationen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass einer der in § 53a Z 6, 9, 10 und 11 angeführten Gründe für die Unzulässigkeit der Vollstreckung vorliegt. Es handelt sich dabei um jene Fälle, in welchen die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates unter Umständen in der Lage ist, weitere Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Die Konsultationen sollen daher vor der Entscheidung über die Vollstreckung erfolgen. Davon zu unterscheiden ist die nach § 53i Z 5 vorgesehene Verpflichtung zur Verständigung der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates von der erfolgten Ablehnung der Vollstreckung, die in sämtlichen Fällen zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten haben soll.

Eine Berücksichtigung oder Anrechnung von vom Betroffenen bescheinigten Zahlungen oder eingebrachten Beträgen (§ 53d Abs. 2 letzter Satz) kommt ebenfalls nur in Betracht, nachdem das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaates hergestellt worden ist (Z 4).

Ähnliche Regelungen sind in § 52c Abs. 2 enthalten. Die Abweichungen ergeben sich aus den relevanten Bestimmungen der zu Grunde liegenden Rahmenbeschlüsse.

Die für den Europäischen Haftbefehl bestehenden Regelungen über den **Geschäftsweg** – grundsätzlich unmittelbarer Verkehr, jedoch Möglichkeit der Namhaftmachung einer zentralen Übermittlungsbehörde; Übermittlung auch per Fax oder E-mail; Zuhilfenahme von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes; Vermittlung durch das Bundesministerium für Justiz (§ 14 Abs. 1 bis 5) – können auf die Vollstreckung von Geldsanktionen sinngemäß angewendet werden (**Abs. 4**), zumal der Rahmenbeschluss keine abweichenden Bestimmungen enthält und insbesondere die Benennung einer zentralen Übermittlungsbehörde zulässt (Art. 2).

Ohne dass dies im Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehen ist, sieht **Abs. 5** die Gewährung des **rechtlichen Gehörs** an den Betroffenen vor, sofern er im Inland geladen werden kann (vergleichbar § 64 Abs. 5 ARHG).

Zu § 53d (Entscheidung)

§ 53d regelt die inländische Vollstreckungsentscheidung. Über die Vollstreckung soll nach **Abs. 1** mit Beschluss zu entscheiden sein. Der Beschluss kann auf Übernahme der Vollstreckung, auf teilweise Übernahme oder auf Ablehnung der Vollstreckung lauten.

Wird die Vollstreckung übernommen, so soll nach **Abs. 2** eine **Anpassung** des zu vollstreckenden Geldbetrags auf das nach österreichischem Recht für eine entsprechende Straftat vorgesehene Höchstmaß anders als nach § 65 Abs. 1 ARHG nur für den Fall in Betracht kommen, dass die der Entscheidung zugrundeliegende Handlung außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaates gesetzt wurde und österreichische Gerichtsbarkeit darüber besteht (vgl. Art. 8 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses). In allen übrigen Fällen soll der im Inland zu vollstreckende Betrag mit der in der Entscheidung ausgesprochenen Höhe festzusetzen sein.

Wird die Vollstreckung teilweise (im Hinblick auf einzelne von mehreren Taten) abgelehnt, so darf das Gericht die zu vollstreckende Geldsanktion nicht aus Eigenem anpassen. Vielmehr ist die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates entsprechend in Kenntnis zu setzen und um eine Mitteilung zu ersuchen, welcher Teil der Sanktion auf die von der Ablehnung erfassten Handlungen entfällt. Nach Erhalt dieser Information ist die Sanktion um den vom Entscheidungsstaat bekannt gegebenen Teil herabzusetzen.

In Österreich ist zugleich mit dem Ausspruch einer Geldstrafe für deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen (§ 19 Abs. 3 StGB). In vielen anderen Mitgliedstaaten wird die Ersatzfreiheitsstrafe – sofern es eine solche überhaupt gibt – erst in einem späteren Stadium ausgesprochen oder festgesetzt. Für diese Fälle wird in **Abs. 3** vorgeschlagen, dass das Gericht in der Entscheidung über die Vollstreckung eine **Ersatzfreiheitsstrafe** für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe oder Geldbuße festzusetzen hat, sofern eine solche nicht bereits in der zu vollstreckenden Entscheidung festgesetzt wurden. Festzuhalten ist, dass eine derartige Vorgangsweise nur in Betracht kommt, wenn dies in der Bescheinigung für zulässig erklärt worden ist (vgl. Art. 10 des Rahmenbeschlusses). Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe soll doppelt begrenzt sein: einerseits mit einer allenfalls in der Bescheinigung angegebenen, im Recht des Entscheidungsstaates vorgesehenen Höchstdauer; andererseits mit jener Höhe, die sich nach österreichischem Recht bei der Verhängung einer Geldstrafe für die Tat aus der Anzahl der Tagessätze ergeben würde (§ 19 Abs. 3 StGB) oder die sonst nach österreichischen Recht zu bestimmen wäre. Dadurch sollen jene Fälle erfasst werden, in denen nach österreichischem Recht keine Tagessätze anzuordnen wären (z.B. FinStrG). Diese Lösung scheint einfacher handhabbar als die andere denkbare Lösung, nämlich die im Entscheidungsstaat ausgesprochene Geldstrafe in eine Tagessatzstrafe umzurechnen. Bei Geldsanktionen, die keine Geldstrafen oder Geldbußen sind (vgl. § 53 Abs. 2), ist die Androhung und Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht zulässig.

Gegen den Beschluss soll der Staatsanwaltschaft und dem Betroffenen ein Rechtsmittelrecht zustehen (**Abs. 4**).

Die Durchführung der Vollstreckung soll sich nach § 409 StPO richten (**Abs. 5**), also Eintreibung nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG) 1962. Es ist wie bei der Eintreibung einer inländischen Geldstrafe vorzugehen, sodass etwa auch die Bestimmung des § 409a StPO anwendbar ist.

In **Abs. 6** wird vorgeschlagen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundesministerium für Justiz über die erfolgte Ablehnung der Vollstreckung aus dem Grunde des § 53a Z 11 (Verletzung von Grundrechten) unter Anschluss einer Beschlussausfertigung zu berichten hat. Dies soll das Bundesministerium für Justiz in die Lage versetzen, der in Art. 20 Abs. 8 des Rahmenbeschlusses festgelegten Pflicht zu entsprechen, dass jeder Mitgliedstaat, der den erwähnten Ablehnungsgrund während eines Kalenderjahres angewandt hat, den Rat und die Kommission zu Beginn des folgenden Kalenderjahrs über die betreffenden Fälle zu unterrichten hat.

Zu § 53e (Aufschub der Vollstreckung)

§ 53e führt die Gründe an, aus denen die Vollstreckung aufzuschieben ist bzw. aufgeschoben werden kann. Ein obligatorischer Vollstreckungsaufschub ist im Fall einer von der Staatsanwaltschaft oder vom Betroffenen gegen den Beschluss nach § 53d Abs. 1 eingelegten Beschwerde vorgesehen (Abs. 1).

Ein fakultativer Aufschub der Vollstreckung kommt entsprechend Art. 16 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses für den Fall der Veranlassung einer Übersetzung der Entscheidung, mit der eine Geldsanktion ausgesprochen wurde, in Betracht (Abs. 2 Z 1). Eine solche sollte allerdings nur in Ausnahmefällen verfügt werden, nämlich dann, wenn die in der Bescheinigung enthaltenen Angaben eine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vollstreckung nicht zulassen und die Übermittlung ergänzender Informationen durch die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates diesbezüglich nicht in Betracht kommt. Die Kosten der Anfertigung einer derartigen Übersetzung sind vom zuständigen österreichischen Gericht zu tragen.

Für die Dauer des Aufschubs sind sämtliche zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass der einzubringende Geldbetrag nach Wegfall des Grundes für den Aufschub nicht mehr zum Zwecke der Vollstreckung der Entscheidung zur Verfügung steht.

Zu § 53f (Erlös aus der Vollstreckung)

Nach § 53f fällt der Erlös aus der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, in welchen Geldsanktionen verhängt wurden, dem Bund zu, sofern nicht zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde (vgl. Art. 13 des Rahmenbeschlusses 2005/214). Dadurch soll ein Anreiz für die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung geschaffen werden. Eine solche Vereinbarung wird über entsprechendes Ersuchen des Entscheidungsstaates in der Regel im Fall von Opferentschädigungen (§ 53 Abs. 2 Z 2), nicht jedoch im Fall von Geldstrafen, Geldbußen und Verfahrenskosten (§ 53 Abs. 2 Z 1 und 3), zu treffen sein. Im Fall vom Geldbeträgen zu Gunsten von Organisationen zur Opferunterstützung (§ 53 Abs. 2 Z 4) wird der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung durch Österreich als Vollstreckungsstaat nur für den Fall in Betracht kommen, dass eine entsprechende Organisation im Inland nicht existiert.

Zu § 53g (Ersatzfreiheitsstrafe)

Erweist sich die Geldstrafe oder Geldbuße als uneinbringlich, so ist der Vollzug der in der zu vollstreckenden Entscheidung oder im Beschluss über die Vollstreckung (§ 53d Abs. 4) festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten.

Zu § 53h (Einstellung der Vollstreckung)

Art. 12 des Rahmenbeschlusses 2005/214 nimmt auf Maßnahmen oder Entscheidungen des Entscheidungsstaates Bezug, die zur Folge haben, dass die Vollstreckbarkeit erlischt oder die Vollstreckung aus anderen Gründen dem Vollstreckungsstaat entzogen wird. In solchen Fällen soll die Vollstreckung im Inland nach § 53h einzustellen sein.

Zu § 53i (Verständigung des Entscheidungsstaates)

Art. 14 des Rahmenbeschlusses 2005/214 sieht vor, dass die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates von bestimmten Maßnahmen und Verfahrensschritten in Kenntnis zu setzen ist. Dies soll in § 53i umgesetzt werden. Die Mitteilung über die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Vollstreckung (Z 5) hat dabei jedenfalls eine Angabe der maßgeblichen Gründe zu enthalten; damit soll nicht ausgeschlossen werden, dass auch in den anderen Fällen die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates über alle maßgeblichen Umstände in Kenntnis gesetzt werden sollte.

Über die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses hinaus wird eine Verständigung auch für den Fall vorgesehen, dass die Entscheidung mangels Einbringlichkeit im Inland nicht vollstreckt werden kann (Z 6); auf diesen Fall nimmt der Rahmenbeschluss in keiner Weise Bezug.

Zu § 53j (Kosten)

Durch die in § 53j vorgeschlagene Bestimmung soll in Umsetzung von Art. 17 des Rahmenbeschlusses 2005/214 klargestellt werden, dass die Erstattung der Vollstreckungskosten durch den Entscheidungsstaat nicht begehrt werden kann. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Erlös aus der Vollstreckung der Entscheidung grundsätzlich dem Bund zufällt (§ 53f). Überdies besteht entsprechend den allgemeinen Regelungen die Möglichkeit, die Vollstreckungskosten vom Betroffenen einzutreiben.

Zu § 53k (Befassung eines anderen Mitgliedstaates)

§ 53k regelt das Verfahren zur Erwirkung der Vollstreckung einer Entscheidung eines österreichischen Gerichts durch einen anderen Mitgliedstaat.

Nach **Abs. 1** soll vor der „Befassung“ eines anderen Mitgliedstaates (die Verwendung des Wortes „Ersuchen“ soll vermieden werden, um den Unterschied zur klassischen Rechtshilfe deutlich zu machen) der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben sein und dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden, sofern er im Inland geladen werden kann. Wurde auf eine im Inland ausgesprochene Geldsanktion bereits ein Teil gezahlt oder hereingebracht, so wird nur hinsichtlich des Restbetrages Anlass zur Befassung eines anderen Mitgliedsstaates bestehen.

Der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaates ist die zu vollstreckende Entscheidung samt einer Bescheinigung (Anhang VI) zu übermitteln (**Abs. 2**). Letzterer muss eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaates angeschlossen sein, sofern dieser nicht die Erklärung abgegeben hat, Bescheinigungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren. Nach Abs. 2 hat die Bundesministerin für Justiz eine Liste jener Staaten zu verlautbaren, die gegenüber dem Generalsekretariat des Rates die Erklärung abgegeben haben, die deutsche Amtssprache zu akzeptieren. Es wird in Aussicht genommen, dass Österreich gegenüber dem Ratssekretariat einen gegenseitigen Übersetzungsverzicht erklären wird.

Zum Geschäftsweg genügt auch hier ein Verweis auf § 14 Abs. 1 bis 5 EU-JZG (**Abs. 3**). Erfolgte die Übermittlung allerdings nicht auf dem Postweg, sondern per Telefax oder E-Mail (§ 14 Abs. 3 EU-JZG), so kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates zur Verifizierung der Echtheit der übermittelten Unterlagen um Nachreicherung einer Ausfertigung oder beglaubigten Ablichtung der zu vollstreckenden Entscheidung sowie des Originals der Bescheinigung auf dem Postweg ersuchen (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses).

Nach Art. 4 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses darf der Entscheidungsstaat jeweils nur einen anderen Mitgliedstaat mit der Vollstreckung befassen. Diese Bestimmung wird in **Abs. 4** umgesetzt.

Zu § 53l (Widerruf der Befassung)

Vom Umstand, dass der Betroffene auf Grund der Entscheidung bereits eine (Teil-) Zahlung geleistet hat sowie von einer nachträglichen Änderung oder Aufhebung der zu vollstreckenden Entscheidung oder ihrer Vollstreckbarkeit soll die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaates unverzüglich in Kenntnis zu setzen sein (§ 53l; vgl. Art. 11, 12 und 15 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2005/214). Letzteres wird etwa bei einer Amnestie oder Begnadigung, bei Entscheidungen nach § 31a StGB, bei einer Aufhebung oder Änderung der Entscheidung aufgrund eines Antrages auf Wiederaufnahme oder einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes geboten sein.

Zu § 53m (Vollstreckung im Inland)

Wurde ein anderer Mitgliedstaat mit der Vollstreckung einer inländischen Entscheidung befasst, so soll deren Vollstreckung im Inland grundsätzlich ausgeschlossen sein (**Abs. 1**, Art. 15 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214).

Abweichend von dieser allgemeinen Regel soll Österreich in den **Abs. 2** angeführten Fällen das Recht zur Vollstreckung der Entscheidung bzw. deren Fortsetzung wieder erlangen. Die wichtigsten Fälle sind die Verweigerung der Vollstreckung (Z 4), soweit diese nicht unter Berufung auf den Grundsatz *ne bis in idem* erfolgt ist, und die Begnadigung oder Amnestie im Vollstreckungsstaat (Z 2), die keine Bindungswirkung für den Entscheidungsstaat auslöst. Die vorgeschlagene Bestimmung hält sich eng an die Vorgaben in Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses, fügt den dort enthaltenen Fällen aber wieder die Uneinbringlichkeit hinzu (Z 3).

Zu Z 8 (Titel des Fünften Abschnitts des III. Hauptstücks):

Der Titel des Fünften Abschnitts des III. Hauptstücks lautet derzeit „Erwirkung der Vollstreckung“. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass der betreffende Abschnitt auch die Erwirkung der Vollstreckung inländischer Sicherstellungentscheidungen und vermögensrechtlicher Anordnungen sowie Geldsanktionen regelt, was allerdings unzutreffend ist. Vielmehr behandelt der Fünfte Abschnitt ausschließlich die Erwirkung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentzug verbundenen vorbeugenden Maßnahmen. Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des Titels klargestellt werden.

Zu Z 9 (§ 77 Abs. 12):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Der Rahmenbeschluss 2005/214 ist mit 22.3.2007 umzusetzen (Art. 20 Abs. 3). Der Rahmenbeschluss 2006/XXX ist mit YY.YY.2008 umzusetzen (Art. 22 Abs. 1); es wird ein In-Kraft-Treten zum 1.3.2007 vorgeschlagen.

Zu Z 10 (Anhang I):

Der bisher geltende Anhang I führt jene Liste von 32 Deliktskategorien an, bei denen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Europäischen Haftbefehl ausgeschlossen ist. Der nun umzusetzende Rahmenbeschluss 2005/214 führt in seinem Art. 5 Abs. 1 insgesamt 39 Deliktskategorien an, nämlich die selben 32 wie beim Europäischen Haftbefehl und sieben weitere.

Es wird vorgeschlagen, die bisherigen 32 Kategorien in einen Teil A und die sieben zusätzlichen in einen neu anzufügenden Teil B aufzunehmen.

Zu Z 11 (Anhang V):

Bei Anhang V handelt es sich um das Formblatt nach Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2006/XXX, auf dessen Grundlage die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erfolgt, die sogenannte Bescheinigung.

Zu Z 12 (Anhang VI):

Bei Anhang VI handelt es sich um das Formblatt nach Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2005/214, auf dessen Grundlage die Vollstreckung der Geldsanktion erfolgt, die sogenannte Bescheinigung.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäischen Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS 2005/214/JI DES RATES

vom 24. Februar 2005

über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und des Königreichs Schweden⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat unterstützte auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.
- (2) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte für Geldstrafen oder Geldbußen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden gelten, um die Vollstreckung solcher Geldstrafen oder Geldbußen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie verhängt worden sind, zu erleichtern.
- (3) Der Rat nahm am 29. November 2000 in Einklang mit den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen⁽³⁾ an, wobei er der Annahme eines Rechtsakts zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen oder Geldbußen (Maßnahme 18) Vorrang einräumte.
- (4) Dieser Rahmenbeschluss soll auch die wegen Zuwidderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften verhängten Geldstrafen und Geldbußen erfassen.
- (5) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽⁴⁾, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses darf in dem Sinne ausgelegt

werden, dass sie es untersagt, die Vollstreckung einer Entscheidung abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Geldstrafe oder Geldbuße zum Zwecke der Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung verhängt wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.

- (6) Der vorliegende Rahmenbeschluss belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regeln für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Entscheidung“ eine rechtskräftige Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße durch eine natürliche oder juristische Person, die
 - i) von einem Gericht des Entscheidungsstaats in Bezug auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung getroffen wurde;
 - ii) von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf eine nach dessen Recht strafbare Handlung getroffen wurde, vorausgesetzt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;
 - iii) von einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats in Bezug auf Handlungen erlassen wurde, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwidderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet wurden, vorausgesetzt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;
 - iv) von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht getroffen wurde und sich auf eine unter Ziffer iii) fallende Entscheidung bezieht;

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 2.10.2001, S. 4.

⁽²⁾ ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 423.

⁽³⁾ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

- b) „Geldstrafe oder Geldbuße“ die Verpflichtung zur Zahlung
- i) eines in einer Entscheidung festgesetzten Geldbetrags aufgrund einer Verurteilung wegen einer Zu widerhandlung;
 - ii) einer in der gleichen Entscheidung festgesetzten Entschädigung für die Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen darf und das Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wird;
 - iii) von Geldbeträgen für die Kosten der zu der Entscheidung führenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
 - iv) von in der gleichen Entscheidung festgesetzten Geldbeträgen an eine öffentliche Kasse oder eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

Unter den Ausdruck „Geldstrafe oder Geldbuße“ fallen nicht

- Anordnungen über die Einziehung von Tatwerkzeugen oder von Erträgen aus Straftaten;
 - Anordnungen zivilrechtlicher Natur, die sich aus Schadenersatzansprüchen und Klagen auf Wiederherstellung des früheren Zustands ergeben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾ vollstreckbar sind;
- c) „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung im Sinne dieses Rahmenbeschlusses ergangen ist;
- d) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, dem eine Entscheidung zum Zwecke der Vollstreckung übermittelt wurde.

Artikel 2

Benennung der zuständigen Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde oder Behörden nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Entscheidungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 kann jeder Mitgliedstaat, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Rechtssystems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Entscheidungen und für die Unterstützung der zuständigen Behörden verantwortlich sind.

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/2004 (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 10).

- (3) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 3

Grundrechte

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags.

Artikel 4

Übermittlung von Entscheidungen und Einschaltung der zentralen Behörde

(1) Eine Entscheidung kann zusammen mit der in diesem Artikel vorgesehenen Bescheinigung den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats übermittelt werden, in dem die natürliche oder juristische Person, gegen die eine Entscheidung ergangen ist, über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, sich in der Regel aufhält bzw., im Falle einer juristischen Person, ihren eingetragenen Sitz hat.

(2) Die Bescheinigung, für die das im Anhang beigefügte Formblatt zu verwenden ist, ist von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

(3) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats übermittelt die Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung zusammen mit der Bescheinigung unmittelbar der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats, und zwar in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original der Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung und das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Wunsch zugesandt. Auch sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.

(4) Der Entscheidungsstaat übermittelt die Entscheidung jeweils nur einem Vollstreckungsstaat.

(5) Ist der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats nicht bekannt, welche Behörde im Vollstreckungsstaat zuständig ist, so versucht sie, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln — auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes⁽²⁾ — in Erfahrung zu bringen.

(6) Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Entscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Entscheidung von Amts wegen der zuständigen Behörde und unterrichtet die zuständige Behörde im Entscheidungsstaat dementsprechend.

⁽²⁾ Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI des Rates vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

(7) Das Vereinigte Königreich bzw. Irland können in einer Erklärung mitteilen, dass die Entscheidung zusammen mit der Bescheinigung über ihre zentrale Behörde oder zentralen Behörden, die in der Erklärung bezeichnet ist (sind), übermittelt werden muss. Diese Mitgliedstaaten können jederzeit im Wege einer weiteren Erklärung den Anwendungsbereich einer derartigen Erklärung einschränken, um Absatz 3 eine größere Wirkung zu verleihen. Sie verfahren in dieser Weise, wenn die Rechtshilfebestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens für sie in Kraft gesetzt werden. Jede Erklärung wird beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt und der Kommission notifiziert.

Artikel 5

Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Straftaten und Verwaltungstörungen (Ordnungswidrigkeiten) führen — wenn sie im Entscheidungsstaat strafbar sind und so wie sie in dessen Recht definiert sind — gemäß diesem Rahmenbeschluss auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyber-Kriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug-/Schiffsentführung,
- Sabotage,
- gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstörende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts,
- Waren schmuggel,
- Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum,
- Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen,
- Sachbeschädigung,
- Diebstahl,
- Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben.

(2) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten und Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen.

Der Rat prüft im Lichte des ihm nach Artikel 20 Absatz 5 unterbreiteten Berichts, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern. Der Rat befasst sich zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage eines Berichts über die Anwendung des Rahmenbeschlusses, den die Kommission innerhalb von 5 Jahren nach dem in Artikel 20 Absatz 1 genannten Zeitpunkt erstellt, erneut mit dieser Frage.

(3) Bei Fällen, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat davon abhängig machen, dass die Entscheidung sich auf Handlungen bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellen würden.

Artikel 6

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die zuständigen Behörden im Vollstreckungsstaat erkennen eine gemäß Artikel 4 übermittelte Entscheidung ohne jede weitere Formalität an und treffen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung, es sei denn, die zuständige Behörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 7 geltend zu machen.

Artikel 7

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats können die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung verweigern, wenn die Bescheinigung nach Artikel 4 nicht vorliegt, unvollständig ist oder der Entscheidung offensichtlich nicht entspricht.

(2) Ferner kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass

- a) gegen die verurteilte Person wegen derselben Handlung eine Entscheidung im Vollstreckungsstaat ergangen ist oder in einem anderen Staat als dem Entscheidungs- oder Vollstreckungsstaat ergangen ist und vollstreckt worden ist;
- b) in einem der Fälle nach Artikel 5 Absatz 3 die Entscheidung sich auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen würde;

c) die Vollstreckung der Entscheidung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats verjährt ist und die Entscheidung sich auf eine Handlung bezieht, für die dieser Staat nach seinem innerstaatlichen Recht zuständig ist;

- d) die Entscheidung sich auf Handlungen bezieht,
 - i) die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind, oder
 - ii) die außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten und Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) gleicher Art nicht zulassen;
- e) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen bestehen, die die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich machen;
- f) die Entscheidung gegen eine natürliche Person verhängt wurde, die nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats aufgrund ihres Alters für die der Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte;
- g) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 die betreffende Person
 - i) im Falle eines schriftlichen Verfahrens nicht persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats unterrichtet worden ist, oder
 - ii) nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor,

— dass die betreffende Person persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats über das Verfahren unterrichtet worden ist, oder

— dass die betreffende Person angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anficht;

h) die verhängte Geldstrafe oder Geldbuße unter 70 EUR oder dem Gegenwert dieses Betrags liegt.

(3) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in den in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben c) und g) genannten Fällen beschließt, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ganz oder teilweise zu verweigern, setzt sie sich auf geeignete Art und Weise mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Benehmen und bittet sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 8**Festlegung des zu zahlenden Betrags**

(1) Bezieht sich die Entscheidung nachweislich auf Handlungen, die nicht im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaats erfolgten, so kann der Vollstreckungsstaat beschließen, die Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße auf das nach innerstaatlichem Recht für Handlungen derselben Art vorgesehene Höchstmaß zu vermindern, sofern die Handlungen unter seine Gerichtsbarkeit fallen.

(2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats rechnet die Geldstrafe oder Geldbuße gegebenenfalls in die Währung des Vollstreckungsstaats zu dem Wechselkurs um, der am Tag der Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße galt.

Artikel 9**Für die Vollstreckung maßgebliches Recht**

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 und des Artikels 10 ist auf die Vollstreckung einer Entscheidung das Recht des Vollstreckungsstaats in derselben Weise anwendbar wie bei Geldstrafen oder Geldbußen, die vom Vollstreckungsmittelstaat verhängt werden. Nur die Behörden des Vollstreckungsstaats können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen; dies gilt auch für die Gründe für die Einstellung der Vollstreckung.

(2) Kann die betreffende Person den Nachweis für eine teilweise oder vollständig geleistete Zahlung in einem der Staaten erbringen, so setzt sich die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 3 mit der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats ins Benehmen. Jeder in einem Staat in welcher Weise auch immer beigetriebene Teil der Geldstrafe oder Geldbuße wird voll auf den im Vollstreckungsstaat einzutreibenden Geldbetrag angerechnet.

(3) Geldstrafen oder Geldbußen, die gegen juristische Personen verhängt werden, werden selbst dann vollstreckt, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt ist.

Artikel 10**Ersatzfreiheitsstrafe oder andere Ersatzstrafen**

Ist es nicht möglich, eine Entscheidung entweder ganz oder in Teilen zu vollstrecken, so kann eine Ersatzstrafe, unter anderem eine Ersatzfreiheitsstrafe, angeordnet werden, wenn dies in den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist und der Entscheidungsstaat die Anordnung einer derartigen Ersatzstrafe in der Bescheinigung nach Artikel 4 zugelassen hat. Das Maß der Ersatzstrafe richtet sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, darf jedoch ein in der vom Entscheidungsstaat übermittelten Bescheinigung angegebenes Höchststrafmaß nicht überschreiten.

Artikel 11**Amnestie, Begnadigung, Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Der Entscheidungsstaat sowie auch der Vollstreckungsstaat können Amnestie oder Begnadigung gewähren.

(2) Unbeschadet des Artikels 10 kann nur der Entscheidungsstaat über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden.

Artikel 12**Beendigung der Vollstreckung**

(1) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung dem Vollstreckungsstaat aus anderen Gründen wieder entzogen wird.

(2) Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 13**Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen**

Der Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen fließt dem Vollstreckungsstaat zu, es sei denn, es wurde zwischen dem Entscheidungsstaat und dem Vollstreckungsstaat etwas anderes vereinbart, insbesondere in den Fällen nach Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer ii).

Artikel 14**Unterrichtung durch den Vollstreckungsstaat**

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

- über die Übermittlung der Entscheidung an die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 6;
- über etwaige Beschlüsse über die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gemäß Artikel 7 oder Artikel 20 Absatz 3 — zusammen mit einer Begründung;
- über die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen aus den in Artikel 8, Artikel 9 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 11 Absatz 1 genannten Gründen nicht erfolgte Vollstreckung der Entscheidung;

- d) über die Vollstreckung der Entscheidung, sobald diese abgeschlossen ist;
- e) über die Anordnung einer Ersatzstrafe gemäß Artikel 10.

Artikel 18

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

Dieser Rahmenbeschluss schließt die Anwendung der bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten nicht aus, sofern sie die Möglichkeit bieten, über die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Geldstrafen oder Geldbußen beizutragen.

Artikel 15

Folgen der Übermittlung einer Entscheidung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Entscheidungsstaat keine Vollstreckung einer gemäß Artikel 4 übermittelten Entscheidung vornehmen.

(2) Der Entscheidungsstaat ist erst wieder vollstreckungsbe rechtigt,

- a) nachdem der Vollstreckungsstaat ihn davon unterrichtet hat, dass bei Anwendung von Artikel 7, ausgenommen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a), und bei Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 sowie von Artikel 20 Absatz 3 die Vollstreckung der Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nicht erfolgt ist oder die Entscheidung nicht anerkannt wurde, oder
- b) wenn er den Vollstreckungsstaat darüber unterrichtet hat, dass er ihm die Vollstreckung der Entscheidung gemäß Artikel 12 wieder entzogen hat.

(3) Erhält nach Übermittlung einer Entscheidung gemäß Artikel 4 eine Behörde des Entscheidungsstaats einen Geldbetrag, den die verurteilte Person freiwillig aufgrund der Entscheidung gezahlt hat, so teilt sie dies der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat unverzüglich mit. Artikel 9 Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 19

Räumlicher Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 20

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 22. März 2007 nachzukommen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenbeschlusses dessen Anwendung

- a) auf Entscheidungen nach Artikel 1 Buchstabe a) Ziffern i) und iv) und/oder
- b) bei juristischen Personen auf Entscheidungen, die sich auf Handlungen beziehen, für die ein europäischer Rechtsakt die Anwendung des Grundsatzes der Haftung juristischer Personen vorschreibt, beschränken.

Wünscht ein Mitgliedstaat von diesem Absatz Gebrauch zu machen, so übermittelt er dem Generalsekretär des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine entsprechende Erklärung. Die Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Gibt die in Artikel 4 genannte Bescheinigung Anlass zu der Vermutung, dass Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags verletzt wurden, kann jeder Mitgliedstaat die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen verweigern. In diesem Fall findet das in Artikel 7 Absatz 3 genannte Verfahren Anwendung.

(4) Ein Mitgliedstaat kann in den Beziehungen zu einem Mitgliedstaat, der von Absatz 2 Gebrauch macht, den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Artikel 16

Sprachen

(1) Die Bescheinigung, für die das im Anhang wiedergegebene Standardformular zu verwenden ist, wird in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats übersetzt. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

(2) Die Vollstreckung einer Entscheidung kann für die Zeit ausgesetzt werden, die für die auf Kosten des Vollstreckungsstaats anzufertigende Übersetzung benötigt wird.

Artikel 17

Kosten

Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, voneinander die Erstattung der aus der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehenden Kosten zu fordern.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat spätestens 22. März 2008, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

(6) Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission über die nach Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 16 abgegebenen Erklärungen.

(7) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem anderen Mitgliedstaat wiederholt Schwierigkeiten oder unzureichendes Tätigwerden im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen fest, ohne dass im Wege bilateraler Konsultationen Abhilfe geschaffen werden konnte, so kann er unbeschadet des Artikels 35 Absatz 7 des Vertrags den Rat hiervon in Kenntnis setzen, damit die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses auf der Ebene der Mitgliedstaaten bewertet werden kann.

(8) Jeder Mitgliedstaat, der während eines Kalenderjahres Absatz 3 angewendet hat, unterrichtet den Rat und die Kommission zu Beginn des folgenden Kalenderjahres über die Fälle, in denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus den in dieser Bestimmung aufgeführten Gründen verweigert wurde.

(9) Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses erstellt die Kommission auf der Grundlage der eingegangenen Informationen einen Bericht und ergänzt diesen um die ihrer Ansicht nach geeigneten Initiativen. Auf der Grundlage des Berichts überprüft der Rat diesen Artikel dahin gehend, ob Absatz 3 beibehalten oder durch eine spezifischere Bestimmung ersetzt werden soll.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMIT

ANHANG

BESCHEINIGUNG

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

a)

- * Entscheidungsstaat
- * Vollstreckungsstaat

b) Behörde, die die Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

.....
Aktenzeichen (...)

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der Behörde, die die Entscheidung erlassen hat, verkehrt werden kann:

.....
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Entscheidung oder gegebenenfalls der Überweisung an den Entscheidungsstaat von Geld aus der Vollstreckung eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und — sofern vorhanden — E-Mail)

.....
.....

- c) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe b) genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Entscheidung oder gegebenenfalls der Überweisung an den Entscheidungsstaat von Geld aus der Vollstreckung eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und — sofern vorhanden — E-Mail):

- d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung der Entscheidungen über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße im Entscheidungsstaat:

Name der zentralen Behörde:

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

e) Behörde oder Behörden, die zu kontaktieren ist/sind (wenn Buchstabe c) und/oder d) ausgefüllt wurde):

Behörde unter Buchstabe b)

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe c)

Bei Fragen zu Folgendem:

Behörde unter Buchstabe d)

Bei Fragen zu Folgendem:

f) Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wurde:

1. Im Falle einer natürlichen Person

Familienname:

Vorname(n):

(ggf.) Mädchenname:

(ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

letzte bekannte Anschrift:

.....

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):

.....

a) Falls die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, sich in der Regel im Vollstreckungsstaat aufhält, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat

.....

.....

b) Falls die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Beschreibung der Vermögensgegenstände der Person:

Ort, an dem die Vermögensgegenstände der Person belegen sind:

- c) Falls die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat Einkommen bezieht, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Beschreibung der Einkommensquelle(n) der Person:

Ort, an dem die Einkommensquelle(n) der Person belegen ist (sind):

2. Im Falle einer juristischen Person

Name:

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer (sofern vorhanden) (¹):

Eingetragener Sitz (sofern vorhanden) (¹):

Anschrift der juristischen Person:

- a) Falls die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, im Entscheidungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Beschreibung der Vermögensgegenstände der juristischen Person:

Ort, an dem die Vermögensgegenstände der juristischen Person belegen sind:

.....

- b) Falls die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt wird, weil die juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat Einkommen bezieht, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Beschreibung der Einkommensquelle(n) der juristischen Person:

Ort, an dem die Einkommensquelle(n) der juristischen Person belegen ist (sind):

.....

- g) Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße:

1. Art der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße (Zutreffendes ankreuzen):

- i) Entscheidung eines Gerichts des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung
- ii) Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.
- iii) Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund von Handlungen, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet werden. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen;
- iv) Entscheidung eines auch in Strafsachen zuständigen Gerichts, die sich auf eine unter Ziffer iii) fallende Entscheidung bezieht.

Die Entscheidung erging am (Datum)

(¹) Wird dem Vollstreckungsstaat eine Entscheidung übermittelt, weil die juristische Person, gegen die sie verhängt wurde, ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat hat, so sind die Registrierungsnummer und der eingetragene Sitz auf jeden Fall anzugeben.

Die Entscheidung wurde rechtskräftig am (Datum)

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorhanden)

Die Geldstrafe oder Geldbuße ist die Verpflichtung zur Zahlung (Zutreffendes ankreuzen und den Betrag zusammen mit der Währung angeben):

- i) eines in einer Entscheidung festgesetzten Geldbetrags aufgrund einer Verurteilung wegen einer Zu widerhandlung;

Betrag:

- ii) einer in der gleichen Entscheidung festgesetzten Entschädigung für die Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen darf und das Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wird;

Betrag:

- iii) von Geldbeträgen für die Kosten der zu der Entscheidung führenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren;

Betrag:

- iv) von in der gleichen Entscheidung festgesetzten Geldbeträgen an eine öffentliche Kasse oder eine Organisation zur Unterstützung von Opfern;

Betrag:

Gesamtbetrag der Geldstrafe oder Geldbuße mit Angabe der Währung:

Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Zu widerhandlung(en) begangen wurde(n), einschließlich der Angabe von Ort und Zeit:

Art und rechtliche Würdigung der Zu widerhandlung(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist:

3. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 2 genannten Zu widerhandlung(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten oder Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten) handelt, kreuzen Sie bitte Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
 - Terrorismus
 - Menschenhandel
 - Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
 - Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
 - Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen

- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage
- gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstörende Verhaltensweise, einschließlich Verstöße gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts
- Warenshmuggel
- Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum
- Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen
- Sachbeschädigung

- Diebstahl
- Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben.

Falls zutreffend, geben Sie bitte genau an, unter welche Bestimmungen der im Rahmen des EG-Vertrags oder des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakte der Straftatbestand fällt:

.....

.....

4. Sofern die unter Nummer 2 genannte(n) Zu widerhandlung(en) nicht unter Nummer 3 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Zu widerhandlung(en):
-
-
-

h) Art der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße

1. Bestätigung, dass (Zutreffendes ankreuzen)

- a) die Entscheidung rechtskräftig ist
- b) nach Kenntnis der die Bescheinigung ausstellenden Behörde eine Entscheidung gegen die gleiche Person wegen derselben Handlung im Vollstreckungsstaat nicht ergangen ist und dass keine solche in einem anderen Staat als dem Entscheidungs- oder Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung vollstreckt wurde.

2. Bitte geben Sie an, ob ein schriftliches Verfahren erfolgt ist:

- a) Nein, ist nicht erfolgt.
- b) Ja, ist erfolgt. Es wird bestätigt, dass die betreffende Person gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von ihrem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, innerhalb deren ein Rechtsmittel einzulegen ist, unterrichtet worden ist.

3. Bitte geben Sie an, ob die betreffende Person im Verfahren persönlich erschienen ist:

- a) Ja, ist erschienen.
- b) Nein, ist nicht erschienen. Es wird bestätigt,
- dass die betreffende Person persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats über das Verfahren unterrichtet worden ist
- oder
- dass die betreffende Person angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anficht.

4. Teilentrichtung der Geldstrafe oder Geldbuße

Wenn bereits ein Teil der Geldstrafe oder Geldbuße dem Entscheidungsstaat oder — soweit der die Bescheinigung ausstellenden Behörde bekannt — in einem anderen Staat entrichtet wurde, so geben Sie bitte die Höhe des entrichteten Betrags an:

.....

i) Ersatzstrafen, einschließlich Freiheitsstrafen

1. Bitte geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass im Vollstreckungsstaat Ersatzstrafen angeordnet werden, wenn die Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann:

ja

nein

2. Wenn ja, welche Ersatzstrafen können angeordnet werden (Art und Höchstmaße der Strafen):

Freiheitsstrafe. Höchstdauer:

Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer:

Andere Strafen. Beschreibung:

.....

j) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

.....
.....

k) Der Wortlaut der Entscheidung über die Zahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße ist der Bescheinigung beigelegt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Juni 2005
(OR. en)**

**14622/2/04
REV 2 (de)**

COPEN 135

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

RAHMENBESCHLUSS 2004/.../JI DES RATES**vom**

über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf
Einziehungsentscheidungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative des Königreichs Dänemark¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere betont, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.
- (2) Unter Nummer 51 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) wird ausgeführt, dass Geldwäsche das Herzstück der organisierten Kriminalität ist, dass sie ausgemerzt werden sollte, wo auch immer sie vorkommt; dass der Europäische Rat entschlossen ist, dafür zu sorgen, dass konkrete Schritte unternommen werden, damit die Erträge aus Straftaten ermittelt, eingefroren, beschlagnahmt und eingezogen werden. In diesem Zusammenhang ruft der Europäische Rat in Nummer 55 der Schlussfolgerungen dazu auf, die materiellen und die formellen Strafrechtsbestimmungen über Geldwäsche (z.B. Ermitteln, Einfrieren und Einziehen von Vermögensgegenständen) einander anzunähern.
- (3) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

¹ ABl. C 184 vom 2.8.2002, S. 8.

² Stellungnahme vom 20. November 2002. (ABl. C 25E vom 29.1.2004, S. 205).

("Übereinkommen von 1990") ratifiziert. Das Übereinkommen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Einziehungsentscheidungen einer anderen Vertragspartei anzuerkennen und zu vollstrecken oder ein Ersuchen an ihre zuständigen Behörden weiterzuleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken und, wenn sie erlassen wird, zu vollstrecken. Die Parteien können Ersuchen um Einziehung unter anderem dann ablehnen, wenn die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei keine Straftat wäre oder wenn das Recht der ersuchten Vertragspartei eine Einziehung für die Art der Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nicht vorsieht.

- (4) Der Rat hat am 30. November 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen, in dem der Annahme eines Instruments, mit dem das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf das Einfrieren von Beweismaterial oder von Guthaben angewandt wird, erste Priorität eingeräumt wird (Maßnahmen 6 und 7). Nach Nummer 3.3 des Programms besteht außerdem das Ziel, gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat, unter anderem zum Zweck einer Rückgabe an das Opfer der Straftat angesichts des Bestehens des Übereinkommens von 1990 zu verbessern. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden mit diesem Rahmenbeschluss in seinem Anwendungsbereich die Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung eingeschränkt und es werden zwischen den Mitgliedstaaten die Systeme zur Umwandlung der Einziehungsentscheidung in eine nationale Einziehungsentscheidung abgeschafft.
- (5) Mit dem Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates¹ sind Bestimmungen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten festgelegt worden. Nach diesem Rahmenbeschluss sind die Mitgliedstaaten des Weiteren verpflichtet, zu Artikel 2 des Übereinkommens von 1990 des Europarates keine Vorbehalte geltend zu machen oder aufrechtzuerhalten, sofern die Straftat mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht ist.
- (6) Schließlich hat der Rat am 22. Juli 2003 den Rahmenbeschluss 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder

¹ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

Beweismitteln in der Europäischen Union¹ angenommen.

- (7) Das Hauptmotiv für organisierte Kriminalität ist wirtschaftlicher Gewinn. Im Rahmen einer effizienten Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität muss der Schwerpunkt daher auf die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten gelegt werden. Jedoch reicht es nicht aus, nur die gegenseitige Anerkennung vorläufiger rechtlicher Maßnahmen wie Einfrieren oder Beschlagnahme in der Europäischen Union sicherzustellen; für eine effiziente Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist auch eine gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen zur Einziehung der Erträge aus Straftaten erforderlich.
- (8) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Einziehung von Vermögensgegenständen zu erleichtern, so dass ein Mitgliedstaat verpflichtet wird, Einziehungsentscheidungen, die von einem in Strafsachen zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurden, anzuerkennen und in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken. Dieser Rahmenbeschluss steht im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss 2004/.../JI über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten.² Ziel jenes Rahmenbeschlusses ist es, sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten über wirksame Vorschriften für die Einziehung von Erträgen aus Straftaten verfügen, unter anderem über die Beweislast für die Herkunft der Vermögenswerte einer Person, die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität verurteilt wurde.
- (9) Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und der unmittelbaren Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen setzt das Vertrauen darin voraus, dass die anzuerkennenden und zu vollstreckenden Entscheidungen stets im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erlassen werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die den Parteien oder gutgläubigen Dritten zustehenden Rechte gewahrt werden. In diesem Zusammenhang sollte gebührend darauf geachtet werden, dass unredliche Ansprüche juristischer oder natürlicher Personen keine Aussicht auf Erfolg haben.

¹ ABI. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

² Siehe S. ... dieses Amtsblatts.

- (10) Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung dieses Rahmenbeschlusses in der Praxis, insbesondere bei der gleichzeitigen Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat, ist eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden.
- (11) Die in diesem Rahmenbeschluss verwendeten Ausdrücke "Ertrag" und "Tatwerkzeuge" sind so weit gefasst, dass sie - falls erforderlich - auch den Gegenstand einer Straftat einschließen.
- (12) Bei Ungewissheit darüber, an welchem Ort sich ein in einer Einziehungsentscheidung erfasster Vermögensgegenstand befindet, sollten die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Mittel einsetzen, um den genauen Verbleib dieses Vermögensgegenstands zu ermitteln, einschließlich des Einsatzes aller verfügbaren Informationssysteme.
- (13) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Dieser Rahmenbeschluss darf nicht so ausgelegt werden, dass er es untersagt, die Einziehung von Vermögensgegenständen, für die eine Einziehungsentscheidung erlassen wurde, abzulehnen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entscheidung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugung oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (14) Dieser Rahmenbeschluss hindert keinen Mitgliedstaat daran, seine Verfassungsbestimmungen über ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsausübung in anderen Medien anzuwenden.
- (15) Dieser Rahmenbeschluss behandelt nicht die Rückgabe von Vermögensgegenständen an ihren rechtmäßigen Eigentümer.
- (16) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Frage, zu welchem Zweck die Mitgliedstaaten die Beträge verwenden, die sie aufgrund seiner Anwendung erhalten.
- (17) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren

Sicherheit gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union -

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

(1) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Regeln festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat eine von einem in Strafsachen zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassene Einziehungsentscheidung anerkennt und in seinem Hoheitsgebiet vollstreckt.

(2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten, und die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Entscheidungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem ein Gericht eine Einziehungsentscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen hat;
- b) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, dem die Einziehungsentscheidung zum Zwecke der Vollstreckung übermittelt wurde;
- c) "Einziehungsentscheidung" eine Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein - eine oder mehrere Straftaten betreffendes - Verfahren verhängt wird und die zum endgültigen Entzug von Vermögensgegenständen führt;
- d) "Vermögensgegenstände" körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die ein Recht an solchen Vermögensgegenständen oder ein Interesse daran belegen, die nach der Entscheidung des Gerichts des Entscheidungsstaats

- i) den Ertrag aus einer Straftat oder Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entsprechen, darstellen oder
 - ii) das Tatwerkzeug einer Straftat darstellen oder
 - iii) aufgrund der im Entscheidungsstaat vorgesehenen Anwendung einer der erweiterten Einziehungsmöglichkeiten nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2004/.../JI¹ über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten einziehbar sind oder
 - iv) aufgrund anderer Bestimmungen über erweiterte Einziehungsmöglichkeiten nach dem Recht des Entscheidungsstaats einziehbar sind;
- e) "Ertrag" jeden wirtschaftlichen Vorteil, der durch Straftaten erlangt wird. Dieser kann aus Vermögensgegenständen aller Art bestehen;
- f) "Tatwerkzeuge" alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer oder mehrerer Straftaten verwendet werden oder verwendet werden sollen;
- g) "die zum nationalen Kulturerbe gehörenden Kulturgüter" die Kulturgüter im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 93/7/EWG vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern²;
- h) "Straftat" in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f eine Vortat, sofern das zu einer Einziehungsentscheidung führende Strafverfahren eine Vortat sowie Geldwäsche umfasst.

Artikel 3

Bestimmung der zuständigen Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde oder Behörden nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat

¹ ABl.: Bitte Nummer des Rahmenbeschlusses von Erwägungsgrund 8 einsetzen.

² ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 43).

- Entscheidungsstaat oder
- Vollstreckungsstaat

ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 Absätze 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat, wenn sich dies aufgrund seiner internen Organisation als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Einziehungsentscheidungen und für die Unterstützung der zuständigen Behörden verantwortlich sind.

(3) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 4

Übermittlung der Einziehungsentscheidung

(1) Eine Einziehungsentscheidung kann zusammen mit der in Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigung, für die ein Formular im Anhang wiedergegeben ist, im Falle einer Einziehungsentscheidung über einen Geldbetrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt werden, wenn die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die natürliche oder juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, in dem betreffenden Mitgliedstaat über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht.

Im Falle einer Einziehungsentscheidung über bestimmte Vermögensgegenstände können die Einziehungsentscheidung und die Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt werden, wenn die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats berechtigten Anlass zu der Annahme hat, dass sich die von der Einziehungsentscheidung erfassten Vermögensgegenstände in dem betreffenden Mitgliedstaat befinden.

Gibt es keinen vernünftigen Anhaltspunkt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, so kann diese an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats gerichtet werden, in dem die natürliche oder juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, sich in der Regel aufhält bzw. ihren eingetragenen Sitz hat.

(2) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats übermittelt die Einziehungsentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon zusammen mit der Bescheinigung unmittelbar der

Behörde des Vollstreckungsstaats, die für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständig ist, und zwar in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original der Einziehungsentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon und das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Wunsch übermittelt. Alle offiziellen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.

(3) Die Bescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats zu unterzeichnen; hierbei bescheinigt die Behörde auch die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

(4) Ist der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats nicht bekannt, welche Behörde für die Vollstreckung der Entscheidung zuständig ist, so versucht sie, diese vom Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln - auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes - in Erfahrung zu bringen.

(5) Ist eine Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Einziehungsentscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Entscheidung von Amts wegen der für die Vollstreckung zuständigen Behörde und unterrichtet die zuständige Behörde im Entscheidungsstaat entsprechend.

Artikel 5

Übermittlung einer Einziehungsentscheidung an einen oder mehr als einen Vollstreckungsstaat

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 kann eine Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 4 jeweils an nur einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

(2) Eine Einziehungsentscheidung über bestimmte Vermögensgegenstände kann gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn

- die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass verschiedene Vermögensgegenstände, die von der Einziehungsentscheidung erfasst sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden oder
- die Einziehung eines von der Einziehungsentscheidung erfassten bestimmten Vermögens-

gegenstands Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordert oder

- die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein von der Einziehungsentscheidung erfasster bestimmter Vermögensgegenstand sich in einem von zwei oder mehr ausdrücklich genannten Vollstreckungsstaaten befindet.

(3) Eine Einziehungsentscheidung über einen Geldbetrag kann gleichzeitig an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn dies nach Auffassung der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats in besonderen Fällen erforderlich ist, beispielsweise wenn

- der betreffende Vermögensgegenstand nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2004/.../JI des Rates vom über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln¹ sichergestellt wurde oder
- der Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in jeweils einem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten von der Einziehungsentscheidung erfassten Geldbetrags ausreicht.

Artikel 6

Straftaten

(1) Wenn Handlungen, die zu der Einziehungsentscheidung führen, nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats eine oder mehrere der folgenden Straftaten darstellen und im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, führt die Einziehungsentscheidung auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlungen zu einer Vollstreckung:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,

¹ ABl.

- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyber-Kriminalität,
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Fahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug-/Schiffsentführung,
- Sabotage.

(2) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 39 Absatz 1 EUV jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die Liste des Absatzes 1 aufzunehmen. Der Rat prüft im Lichte des Berichts, den die Kommission ihm nach

Artikel 22 unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(3) Bei Straftaten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats davon abhängig machen, dass die Handlungen, die zu der Einziehungsentscheidung geführt haben, eine Straftat darstellen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Einziehung ermöglicht.

Artikel 7

Anerkennung und Vollstreckung

(1) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats erkennen jede gemäß den Artikeln 4 und 5 übermittelte Einziehungsentscheidung ohne jede weitere Formalität an und treffen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung, es sei denn, die zuständigen Behörden beschließen, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 8 geltend zu machen oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach Artikel 10 geltend zu machen.

(2) Betrifft ein Ersuchen um Einziehung einen bestimmten Vermögensgegenstand, so können die zuständigen Behörden des Entscheidungsstaats und die des Vollstreckungsstaats, sofern das im Recht dieser Staaten vorgesehen ist, vereinbaren, dass die Einziehung im Vollstreckungsstaat in Form eines zu bezahlenden Geldbetrags, der dem Wert des Vermögensgegenstands entspricht, erfolgen kann.

(3) Betrifft eine Einziehungsentscheidung eine Geldsumme, so vollstrecken die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats die Einziehungsentscheidung in dem Fall, dass keine Zahlung erwirkt werden kann, nach Absatz 1 unter Rückgriff auf jeden zu diesem Zweck verfügbaren Vermögensgegenstand.

(4) Betrifft eine Einziehungsentscheidung eine Geldsumme, so rechnen die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats die einzuziehende Summe gegebenenfalls in die Währung des Vollstreckungsstaats zu dem Wechselkurs um, der am Tag des Erlasses der Einziehungsentscheidung galt.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass seine zuständigen Behörden Einziehungsentscheidungen nicht anerkennen und nicht vollstrecken werden, wenn sie unter Umständen ergangen sind, unter denen die Einziehung

des Vermögensgegenstands gemäß den erweiterten Einziehungsbestimmungen nach Artikel 2 Buchstabe d Ziffer iv angeordnet wurde. Eine solche Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 8

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

- (1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung versagen, wenn die Bescheinigung nach Artikel 4 nicht vorliegt, unvollständig ist oder der Einziehungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht.
- (2) Ferner kann die gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats bestimmte zuständige Justizbehörde dieses Staates die Anerkennung und die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung versagen, wenn festgestellt wird, dass
 - a) die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
 - b) sich in einem der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fälle die Einziehungsentscheidung auf Handlungen beziehen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine eine Einziehung rechtfertigende Straftat darstellen; in Steuer-, Abgaben-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung jedoch nicht aus dem Grund verweigert werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Abgaben-, Zoll- oder Währungsbestimmungen wie das Recht des Entscheidungsstaats enthält;
 - c) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die der Vollstreckung einer innerstaatlichen Einziehungsentscheidung über den betreffenden Vermögensgegenstand entgegenstehen würden;
 - d) die Rechte Betroffener einschließlich gutgläubiger Dritter gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung entgegenstehen, auch dann, wenn sich dies aus der Einlegung von Rechtsbehelfen nach Artikel 9 ergibt;
 - e) laut der Bescheinigung nach Artikel 4 Absatz 2 die betreffende Person bei der Verhandlung, die zur Einziehungsentscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist und nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass

die betreffende Person persönlich oder über einen nach einzelstaatlichem Recht befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats über das Verfahren unterrichtet worden ist oder dass sie angegeben hat, dass sie sich der Einziehungsentscheidung nicht widersetzt;

- f) die Einziehungsentscheidung in einem Strafverfahren wegen Straftaten ergangen ist, die
 - nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder zum Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichwertigen Ort begangen worden sind oder
 - außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats die Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen;
- g) die Einziehungsentscheidung nach Auffassung dieser Behörde unter Umständen ergangen ist, unter denen die Einziehung des Vermögensgegenstands gemäß den Vorschriften über die erweiterten Einziehungsmöglichkeiten nach Artikel 2 Buchstabe d Ziffer iv angeordnet wurde;
- h) die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung aufgrund der im Vollstreckungsstaat geltenden Verjährungsfristen ausgeschlossen ist, sofern die Gerichte dieses Staates nach dessen Strafrecht für die Handlungen zuständig sind.

(3) Wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats

- die Einziehungsentscheidung unter Umständen ergangen ist, unter denen die Einziehung des Vermögensgegenstands gemäß den Vorschriften über die erweiterten Einziehungsmöglichkeiten nach Artikel 2 Buchstabe d Ziffer iii angeordnet wurde, und
- die Einziehungsentscheidung außerhalb des Rahmens der vom Vollstreckungsstaat gewählten Alternative nach Artikel 3 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2004/.../JI¹ liegt,

vollstreckt sie die Einziehungsentscheidung zumindest in dem Maße, wie es für einen gleich gelagerten innerstaatlichen Fall im nationalen Recht vorgesehen ist.

(4) Die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats ziehen besonders in Erwägung, die

zuständigen Behörden des Entscheidungsstaats auf geeignetem Wege zu konsultieren, bevor sie beschließen, eine Einziehungsentscheidung gemäß Absatz 2 nicht anzuerkennen und zu vollstrecken oder die Vollstreckung gemäß Absatz 3 zu beschränken. Die Konsultation ist obligatorisch in Fällen, in denen der Beschluss voraussichtlich auf

- Absatz 1,
- Absatz 2 Buchstaben a, e, f oder g,
- Absatz 2 Buchstabe d, wenn keine Mitteilung nach Artikel 9 Absatz 3 erfolgt, oder
- Absatz 3

gegründet wird.

(5) Kann die Einziehungsentscheidung auch nach Rücksprache mit dem Entscheidungsstaat nicht vollstreckt werden, weil der einzuziehende Vermögensgegenstand bereits eingezogen worden ist, verschwunden ist, vernichtet worden ist, an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, nicht hinreichend genau angegeben worden ist, so wird die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 9

Rechtsbehelfe im Vollstreckungsstaat gegen die Anerkennung und Vollstreckung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nach Artikel 7 einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre Rechte zu wahren. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einzulegen. Der Rechtsbehelf kann nach dem Recht des Vollstreckungsstaats aufschiebende Wirkung haben.

(2) Die Sachgründe für den Erlass der Einziehungsentscheidung können nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden.

(3) Wird im Vollstreckungsstaat vor einem Gericht Rechtsbehelf eingelegt, so wird die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats darüber in Kenntnis gesetzt.

¹ ABl: bitte Nummer des in Erwägungsgrund 8 genannten Rahmenbeschlusses einfügen.

Artikel 10
Aufschub der Vollstreckung

- (1) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Vollstreckung einer nach den Artikeln 4 und 5 übermittelten Einziehungsentscheidung aufschieben,
- a) wenn sie bei einer Einziehungsentscheidung über einen Geldbetrag der Auffassung ist, dass der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtwert den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Betrag aufgrund einer gleichzeitigen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat übersteigen könnte,
 - b) wenn Rechtsbehelfe nach Artikel 8 eingelegt werden,
 - c) wenn die Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigen könnte, bis zu dem Zeitpunkt, den sie für angemessen hält,
 - d) wenn eine Übersetzung der Einziehungsentscheidung oder von Teilen der Entscheidung auf Kosten des Vollstreckungsstaats für notwendig erachtet wird, und zwar für die Zeit, die für die Übersetzung benötigt wird, oder
 - e) wenn die Vermögensgegenstände bereits Gegenstand eines Einziehungsverfahrens im Vollstreckungsstaat sind.
- (2) Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats trifft für die Dauer des Aufschubs sämtliche Maßnahmen, die sie in einem gleich gelagerten innerstaatlichen Fall ergreifen würde, um zu verhindern, dass die Vermögensgegenstände nicht mehr zum Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung verfügbar sind.
- (3) Bei einem Aufschub gemäß Absatz 1 Buchstabe a setzt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich davon in einer Form in Kenntnis, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, und die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats kommt ihren Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 3 nach.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b, c, d und e wird der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats der Aufschub, einschließlich der Gründe dafür sowie, falls möglich, die voraussichtliche Dauer des Aufschubs unver-

züglich in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 11

Mehrfache Einziehungsentscheidungen

Bearbeiten die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats

- zwei oder mehr Einziehungsentscheidungen über einen Geldbetrag gegen dieselbe natürliche oder juristische Person, und verfügt die betreffende Person im Vollstreckungsstaat nicht über ausreichende Mittel, um die Vollstreckung aller Entscheidungen zu ermöglichen, oder
- zwei oder mehr Einziehungsentscheidungen über denselben bestimmten Vermögensgegenstand,

so beschließt die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats nach dem Recht des Vollstreckungsstaats unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände, z.B. ob eingefrorene Mittel betroffen sind, der relativen Schwere der Straftat, des Tatorts, des Zeitpunkts der jeweiligen Entscheidungen sowie des Zeitpunkts der Übermittlung der jeweiligen Entscheidungen, welche Einziehungsentscheidung(en) zu vollstrecken ist (sind).

Artikel 12

Für die Vollstreckung maßgebendes Recht

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 ist für die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend; nur dessen Behörden können über die Vollstreckungsverfahren entscheiden und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bestimmen.

(2) Kann die betreffende Person den Nachweis für eine teilweise oder vollständig vorgenommene Einziehung in irgendeinem Staat erbringen, so konsultiert die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats auf geeignete Art und Weise die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats. Wird bei der Einziehung von Erträgen gemäß der Einziehungsentscheidung ein Teil des Betrags in

einem anderen Staat als dem Vollstreckungsstaat beigetrieben *, so ist dieser Teil vollständig auf den im Vollstreckungsstaat einzuziehenden Betrag anzurechnen.

(3) Eine Einziehungsentscheidung gegen eine juristische Person ist selbst dann zu vollstrecken, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt wird.

(4) Der Vollstreckungsstaat kann keine Maßnahmen als Alternative zur Einziehungsentscheidung, auch keine Ersatzfreiheitsstrafe oder andere Maßnahmen, die die Freiheit der Person beschränken, infolge einer Übermittlung nach den Artikeln 4 und 5 verhängen, es sei denn, der Entscheidungsstaat hat dem zugestimmt.

Artikel 13

Amnestie, Gnadenerlass, Überprüfung der Einziehungsentscheidung

(1) Der Entscheidungsstaat und auch der Vollstreckungsstaat können Amnestie oder Gnadenerlass gewähren.

(2) Nur der Entscheidungsstaat kann über Anträge auf Überprüfung der Einziehungsentscheidung entscheiden.

Artikel 14

Folgen der Übermittlung einer Entscheidung

(1) Die Übermittlung einer Einziehungsentscheidung an einen oder mehr als einen Vollstreckungsstaat gemäß den Artikeln 4 und 5 beschränkt nicht das Recht des Entscheidungsstaats, die Einziehungsentscheidung selbst zu vollstrecken.

(2) Wird eine Einziehungsentscheidung über einen Geldbetrag an einen oder mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt, so darf der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtwert den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(3) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde eines betroffenen Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

* in Österreich: eingetrieben.

- a) wenn sie beispielsweise aufgrund von Informationen, die ihr ein Vollstreckungsstaat gemäß Artikel 10 Absatz 3 übermittelt hat, der Auffassung ist, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag hinaus erfolgen könnte. Bei Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats so schnell wie möglich, wenn das genannte Risiko nicht mehr besteht;
- b) wenn die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise im Entscheidungsstaat oder in einem anderen Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde. Es ist anzugeben, für welchen Betrag die Einziehungsentscheidung noch nicht vollstreckt wurde;
- c) wenn nach Übermittlung einer Entscheidung gemäß den Artikeln 4 und 5 eine Behörde des Entscheidungsstaats einen Geldbetrag erhält, den die betreffende Person freiwillig aufgrund der Einziehungsentscheidung gezahlt hat. Artikel 12 Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 15

Beendigung der Vollstreckung

Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich über jede Entscheidung oder Maßnahme, aufgrund deren die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung dem Vollstreckungsstaat aus anderen Gründen wieder entzogen wird. Der Vollstreckungsstaat beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats von dieser Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 16

Verfügungsrecht über eingezogene Vermögensgegenstände

- (1) Mit Geldern, die aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung stammen, verfährt der Vollstreckungsstaat wie folgt:
- a) Liegt der Betrag, der sich aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ergibt, unter 10 000 EUR oder dem Gegenwert dieses Betrags, so fließt er dem Vollstreckungsstaat zu.
 - b) In allen anderen Fällen werden 50 % des Betrags, der sich aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ergibt, vom Vollstreckungsstaat an den Entscheidungsstaat abgeführt.

(2) Mit anderen Vermögensgegenständen als Geldern, die sich aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ergeben, wird auf eine der folgenden Arten verfahren, wobei die Entscheidung beim Vollstreckungsstaat liegt:

- a) Die Vermögensgegenstände können verkauft werden. In diesem Fall wird mit den Erträgen des Verkaufs nach Maßgabe des Absatzes 1 verfahren.
- b) Die Vermögensgegenstände können an den Entscheidungsstaat gesandt werden. Bezieht sich die Einziehungsentscheidung auf einen Geldbetrag, so dürfen die Vermögensgegenstände dem Entscheidungsstaat nur zugesandt werden, wenn dieser zugestimmt hat.
- c) Falls keiner der vorstehenden Buchstaben anwendbar ist, kann über die Vermögensgegenstände in anderer Weise gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats verfügt werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 ist der Vollstreckungsstaat nicht verpflichtet, bestimmte Gegenstände, auf die sich die Einziehungsentscheidung bezieht, zu verkaufen oder zurückzugeben, wenn es sich bei ihnen um Kulturgüter, die zum nationalen Kulturerbe dieses Staates gehören, handelt.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden Anwendung, wenn zwischen dem Entscheidungsstaat und dem Vollstreckungsstaat nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 17

Unterrichtung über das Ergebnis der Vollstreckung

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,

- a) über die Übermittlung der Einziehungsentscheidung an die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 5;
- b) über etwaige Beschlüsse über die Versagung der Anerkennung der Einziehungsentscheidung zusammen mit einer Begründung;
- c) über die vollständige oder teilweise Nicht-Vollstreckung der Entscheidung aus den in Artikel 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2 oder Artikel 13 Absatz 1 genannten Gründen;

- d) über die Vollstreckung der Entscheidung, sobald diese abgeschlossen ist;
- e) über die Anordnung von Alternativmaßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 4.

Artikel 18

Erstattung

(1) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 erstattet der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat in Fällen, in denen der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines Rechts für Schäden haftet, die einer der in Artikel 9 genannten Parteien durch die Vollstreckung einer ihm nach den Artikeln 4 und 5 übermittelten Einziehungsentscheidung entstanden sind, die Beträge, die der Vollstreckungsstaat aufgrund dieser Haftung an die geschädigte Partei gezahlt hat; dies gilt nicht, sofern und soweit der Schaden oder ein Teil des Schadens ausschließlich auf das Verhalten des Vollstreckungsstaats zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schadenersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen unberührt.

Artikel 19

Sprachen

(1) Die Bescheinigung ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere andere Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

Artikel 20

Kosten

(1) Unbeschadet des Artikels 16 verzichten die Mitgliedstaaten darauf, voneinander die Erstattung der aus der Anwendung dieses Rahmenbeschlusses entstehenden Kosten zu fordern.

(2) Sind dem Vollstreckungsstaat Kosten entstanden, die er als erheblich oder außergewöhnlich ansieht, kann er dem Entscheidungsstaat vorschlagen, die Kosten zu teilen. Der Ent-

scheidungsstaat berücksichtigt einen derartigen Vorschlag auf der Grundlage detaillierter Angaben des Vollstreckungsstaats.

Artikel 21

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, soweit sie zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Vollstreckung von Einziehungentscheidungen beitragen.

Artikel 22

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum * nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben von der Kommission erstellten Berichts überprüft der Rat vor dem **, inwieweit die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.
- (3) Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission über die nach Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 2 abgegebenen Erklärungen.
- (4) Stellt ein Mitgliedstaat bei einem anderen Mitgliedstaat wiederholt Schwierigkeiten oder unzureichendes Tätigwerden im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungentscheidungen fest, ohne dass im Wege bilateraler Konsultationen Abhilfe geschaffen werden konnte, so kann er hiervon den Rat in Kenntnis setzen, damit die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses auf der Ebene der Mitgliedstaaten bewertet werden kann.
- (5) Die Mitgliedstaaten, die als Vollstreckungsstaaten handeln, übermitteln dem Rat und der Kommission zu Beginn jedes Kalenderjahrs die Zahl der Fälle, in denen Artikel 17 Buchstabe b angewandt wurde, und eine kurze Begründung für die Anwendung.

*

Die Kommission erstellt bis zum * auf der Grundlage der übermittelten Angaben einen Bericht und ergänzt diesen um ihrer Ansicht nach geeignete Initiativen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

**

* Fünf Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt.

ANHANG**BESCHEINIGUNG**

nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2004/..JI des Rates über die Anwendung
des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen

a) Entscheidungsstaat + Vollstreckungsstaat

- * Entscheidungsstaat
- * Vollstreckungsstaat

b) Gericht, das die Einziehungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung:

Anschrift:

.....
Aktenzeichen

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:

.....
Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen
für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die
Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die an zwei
oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung
von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt
werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und – sofern vorhanden – E-Mail)...
.....
.....
.....

- c) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Einziehungentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere Behörde als das unter Buchstabe b genannte Gericht handelt):

Offizielle Bezeichnung:

.....
Anschrift:

.....
Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:

.....
.....

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Zwecke der Vollstreckung der Einziehungentscheidung oder gegebenenfalls für die Zwecke der Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungentscheidung, die an zwei oder mehr Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Zwecke der Überweisung von Geld oder Vermögenswerten aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat eingeholt werden sollen (Name, Titel/Dienstrang, Tel.-Nr., Fax-Nr. und – sofern vorhanden – E-Mail):...

.....
.....

- d) Im Falle der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Einziehungsentscheidungen im Entscheidungsstaat:

Name der zentralen Behörde:

Ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienstrang und Name):

Anschrift:

Aktenzeichen:

Tel. Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

Fax Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl)

E-Mail (sofern vorhanden):

- e) Behörde oder Behörden, die zu kontaktieren ist/sind (wenn Buchstabe c und/oder d ausgefüllt wurde(n));

- Behörde unter Buchstabe b

Bei Fragen zu Folgendem:

- Behörde unter Buchstabe c

Bei Fragen zu Folgendem:

- Behörde unter Buchstabe d

Bei Fragen zu Folgendem:

- f) Ergeht die Einziehungsentscheidung infolge einer Sicherstellungsentscheidung, die dem Vollstreckungsstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union¹ übermittelt wurde, machen Sie bitte Angaben, aus denen hervorgeht, um welche Sicherstellungsentscheidung es sich handelt (Datum, an dem die Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, und Datum ihrer Übermittlung, Behörde, der sie übermittelt wurde, ggf. Aktenzeichen):

.....
.....

- g) Sofern die Einziehungsentscheidung an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt wurde, machen Sie bitte die folgenden Angaben:

1. Die Einziehungsentscheidung wurde an folgende(n) andere(n) Vollstreckungsstaat(en) (Land und Behörde) übermittelt:

.....
.....

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

2. Die Einziehungsentscheidung wurde aus folgendem Grund an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt (Zutreffendes bitte ankreuzen):
- 2.1. Sofern die Einziehungsentscheidung einen oder mehrere bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:
- Es wird vermutet, dass verschiedene bestimmte Vermögensgegenstände, die von der Einziehungsentscheidung erfasst sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden.
 - Die Einziehung eines bestimmten Vermögensgegenstands erfordert Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat.
 - Es wird vermutet, dass ein von der Einziehungsentscheidung erfasster bestimmter Vermögensgegenstand sich in einem von zwei oder mehr ausdrücklich genannten Vollstreckungsstaaten befinden.
- 2.2. Sofern die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:
- Der betreffende Vermögensgegenstand ist nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sichergestellt worden.
 - Der Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in jeweils einem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, reicht voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten von der Einziehungsentscheidung erfassten Geldbetrags aus.
 - Sonstige Gründe (bitte angeben):
.....
.....

- h) Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist:

1. Im Falle einer natürlichen Person

Familienname:

Vorname(n):

(ggf.) Mädchenname:

(ggf.) Aliasnamen:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (falls möglich):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

letzte bekannte Anschrift:
.....

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt):
.....

1.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a. – der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die Person über Vermögensgegenstände verfügt/
Einkommen bezieht:.....

.....

Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person:

.....

Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der Person befinden/
befindet (falls nicht bekannt, Angabe des letzten bekannten Ortes):.....

- b. – es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

.....

.....

- 1.2. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a. – der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände sich im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i).
- b. – der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände sich ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befinden/befindet. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet:.....
.....

- c. – es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 1.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnsitz im Vollstreckungsstaat:

.....
.....

2. Im Falle einer juristischen Person:

Name:.....

Art der juristischen Person:

Registrierungsnummer (sofern vorhanden)¹:

Eingetragener Sitz (sofern vorhanden)¹:

Anschrift der juristischen Person:

2.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a. – der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Vermögensgegenstände verfügt oder Einkommen bezieht. Bitte folgende Angaben hinzuzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die juristische Person über Vermögensgegenstände verfügt/
Einkommen bezieht:

.....
Beschreibung der Vermögensgegenstände/Einkommensquelle der juristischen Person:

.....
Ort, an dem sich die Vermögensgegenstände/die Einkommensquelle der juristischen Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):.....

¹ Wird dem Vollstreckungsstaat eine Einziehungsentscheidung übermittelt, weil die juristische Person, gegen die sie ergangen ist, ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat hat, so sind die Registrierungsnummer und der eingetragene Sitz auf jeden Fall anzugeben.

- b. – es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.1.a gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:

2.2. Falls die Einziehungentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände betrifft:

Die Einziehungentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a. – sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet (siehe Ziffer i).
- b. – der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass sich der/die von der Einziehungentscheidung erfasste(n) Vermögensgegenstand/Vermögensgegenstände ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befinden/befindet. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich der Vermögensgegenstand/die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat befinden/befindet:.....

- c. – es keinen berechtigten Grund im Sinne der Nummer 2.2.b gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu ermitteln, dem die Einziehungsentscheidung übermittelt werden kann, die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren eingetragenen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Bitte folgende Angaben hinzufügen:

Eingetragener Sitz im Vollstreckungsstaat:.....

.....

.....

i) Einziehungsentscheidung

Die Einziehungsentscheidung erging am (Datum):

Die Einziehungsentscheidung wurde rechtskräftig am (Datum):

Aktenzeichen der Einziehungsentscheidung (sofern vorhanden):

1. Angaben zur Art der Einziehungsentscheidung

1.1. Angabe (Zutreffendes bitte ankreuzen), ob die Einziehungsentscheidung Folgendes betrifft:

- eine Geldsumme

Im Vollstreckungsstaat einzuziehender Betrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):

Von der Einziehungsentscheidung erfasster Gesamtbetrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben):.....

- einen bestimmten Vermögensgegenstand/bestimmte Vermögensgegenstände
- Beschreibung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände:
-
.....

Ort, an dem sich der bestimmte Vermögensgegenstand/die bestimmten Vermögensgegenstände befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort):

Falls die Einziehung des bestimmten Vermögensgegenstands/der bestimmten Vermögensgegenstände Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordert, Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahme:

.....

1.2. Das Gericht hat in Bezug auf die erfassten Vermögensgegenstände entschieden (Zutreffendes bitte ankreuzen),

- i) dass es sich um den Ertrag aus einer Straftat oder einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht, handelt,
- ii) dass sie das Tatwerkzeug einer Straftat darstellen,
- iii) dass sie aufgrund der im Entscheidungsstaat vorgesehenen Anwendung einer der Buchstaben a, b und c genannten erweiterten Einziehungsmöglichkeiten einziehbar sind. Grundlage für die Entscheidung ist die durch konkrete Tatsachen gestützte volle Überzeugung des Gerichts, dass die entsprechenden Vermögensgegenstände aus folgenden Straftaten stammen:
 - a) Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder

- b) ähnlichen Straftaten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend der Umstände des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
- c) der Straftat der verurteilten Person, wenn erwiesen ist, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen dieser Person steht.
- iv) dass sie aufgrund anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit erweiterten Einziehungsmöglichkeiten nach dem Recht des Entscheidungsstaats einziehbar sind.

Falls zwei oder mehrere Kategorien der Einziehung betroffen sind, bitte angeben, welcher Vermögensgegenstand in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird:

.....

2. Angaben zu der/den Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben
 - 2.1. Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, begangen wurde(n), einschließlich der Angabe von Ort und Zeit:
-
-
-
-
-
-

- 2.2. Art und rechtliche Würdigung der Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, und anwendbare gesetzliche Bestimmungen, auf deren Grundlage die Entscheidung ergangen ist:
-
.....
.....
.....
.....

- 2.3. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 2.2 genannten Zuwiderhandlung(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten handelt, geben Sie bitte an, ob diese Straftat(en) im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist/sind (Zutreffendes ankreuzen):

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung

- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
- Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie

2.4. Sofern die unter Nummer 2.2 genannte(n) Zuwiderhandlung(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, nicht unter Nummer 2.3 aufgeführt ist/sind, geben Sie bitte eine vollständige Beschreibung der betreffenden Zuwiderhandlung(en) (diese sollte die Darstellung der tatsächlichen kriminellen Handlung im Gegensatz z.B. zur rechtlichen Einstufung umfassen):

.....
.....
.....
.....
.....

j) Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte

Angaben zu dem Verfahren, das zu der Einziehungsentscheidung führte (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) Die betreffende Person ist im Verfahren persönlich erschienen.
- b) Die betreffende Person ist im Verfahren nicht persönlich erschienen, wurde aber durch einen Rechtsbeistand vertreten.
- c) Die betreffende Person ist nicht persönlich im Verfahren erschienen und wurde auch nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten. Es wird bestätigt, dass
 - die betreffende Person persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats über das Verfahren unterrichtet worden ist
oder
 - die betreffende Person angegeben hat, dass sie sich der Entscheidung nicht widersetzt.

k) Umwandlung und Übertragung von Vermögensgegenständen

1. Falls die Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand betrifft, geben Sie bitte an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass der Vollstreckungsstaat die Einziehung in Form eines zu bezahlenden Geldbetrags, der dem Wert des Vermögensgegenstands entspricht, vornehmen kann.
 - ja
 - nein
2. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft, geben Sie bitte an, ob ein anderer Vermögensgegenstand als Geld, der durch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erlangt wird, an den Entscheidungsstaat übermittelt werden kann:
 - ja
 - nein

l) Ersatzmaßnahmen, einschließlich Freiheitsstrafen

1. Bitte geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat zulässt, dass im Vollstreckungsstaat Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Einziehungsentscheidung nicht oder nur teilweise vollstreckt werden kann?
 - ja
 - nein

2. Wenn ja, welche Ersatzstrafen können angeordnet werden (Art und Höchstmaße der Strafen):
- Freiheitsstrafe. Höchstdauer:
 - Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer:.....
 - Andere Strafen. Beschreibung:
-

m) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):.....
.....
.....

- n) Die Einziehungentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienstrang):.....

Datum:

(Gegebenenfalls) Amtlicher Stempel